Reichsjagdgesetz
und
Württembergisches Jagdrecht
– ein Vergleich.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
— Rechtswissenschaftliche Abteilung —
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Walter Kübler
aus Geislingen/St.

1937
Druck von H. Laupp jr, Tübingen

Dekan: Professor Dr. Eißer
Referent: Professor Dr. von Köhler
Tag der mündlichen Prüfung: 19. November 1937.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verzeichnis des Schrifttums	4
Einleitung	6
§ 1. Die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts bis zur Ausbildung der Landeshoheit	7
§ 2. Die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts seit Ausbildung der Landeshoheit unter besonderer Berücksichtigung des württembergischen Landesrechts	13
§ 3. Wesen und Inhalt des Jagdrechts	18
§ 4. Das Jagdausübungsrecht	24
§ 5. Der Eigenjagdbezirk	28
§ 6. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk	32
§ 7. Jagdpacht und Jagderlaubnis	39
§ 8. Der Jagdschein	48
§ 9. Wild- und Jagdschaden	50
§ 10. Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung	55

Verzeichnis des Schrifttums.

Bauer, Das Jagdgesetz des Königreichs Württemberg vom 27. 10. 1855, 1872.
Behr-Ott-Nöth, Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung, 1935.
v. Brünneck, „Das heutige Jagdrecht und der Eigentumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wild" in Ziv. Arch. 48, S. 80 ff.
— „Das Recht der Jagdausübung in seiner Eigenschaft und Bedeutung wie in seinem Verhältnisse zum Jagdrecht nach der Preuß. JO. vom 15. 7. 1907" in Gruchot 57, S. 365 ff.
Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1923.
Dickel, Deutsches und preuß. Forstzivilrecht, 1917.
— „Über das Hegerecht des Jagdberechtigten und die Ersatzpflicht des Militärfiskus für Schädigung der Jagd durch Truppenübungen" in Berliner Festgabe für Gierke II, S. 357 ff.
Ebner, Das Jagdrecht, II. Bd. Das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934, 1935.
Frommhold, „Über das Jagdrecht" in Iherings Jahrb. 53, S. 188 ff.
Gierke, Deutsches Privatrecht, 1905.
— Forstzivilrecht.
Goez, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg, 1902.
Haehn, „Vom alten zum neuen Wildschadensersatzrecht, eine kulturpolitische Betrachtung" in JW. 35, S. 2785 ff.
Heintzeler, Das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934, 1934.
*Jellinek, Walter, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1929.
v. Köhler, Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts, 1936.
Klotz, Das Reichsjagdgesetz, 1937.
Koch, „Erfahrungen aus dem Reichsjagdrecht" in JW. 36, S. 70 ff.
Lang, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Sachenrechts, 1893.
Lange, „Der Besitz des Jagdpächters" in Gruchot 69, S. 315.
Ludewig, „Die Unterlassungsklage des Jagdpächters" in JW. 24, S. 775 ff.
Mandry, Das württembergische Privatrecht. 1901.
Mantel und Müller, Das Reichsjagdrecht, 1935.
Mayer-Hörner, Das württembergische Ausführungsgesetz zum BGB., 1932.
Mitzschke, „Erfahrungen aus dem Reichsjagdrecht" in JW. 36, S. 70 ff.
— „Der Ersatz des Wildschadens nach dem Reichsjagdgesetz" in JW. 35, S. 2789 ff.
— Die Grenzen der Erfüllungshaftung bei der Jagdpacht, 1923 (zit.: „Erfüllungshaftung").
— „Nichtige Jagdverträge" in JW. 36, S. 65 ff.
Mitzschke-Schäfer, Komm. zum Reichsjagdgesetz, 1935.

Nagler, „Die Jagdwilderei" in Vergl. Darstellung des Strafrechts 8, S. 417 ff.
Pfund, Das württembergische Jagdgesetz vom 27. 10. 1855, 1927.
— „Der Schadensersatzanspruch des Jagdberechtigten wegen Beeinträchtigung des Jagdrechts" in Württ. Z. 33, S. 252.
— „Eigenjagd und zusammenhängender Besitz im Sinne des Jagdgesetzes" in Württ. Z. 32, S. 15.
— „Gemeindejagd und deren Verpachtung" in Württ. Z. 32, S. 111.
Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, III b, S. 43 ff.
Poppe, Reichsjagdgesetz, 1934.
Rampacher, Das Jagd- und Fischereirecht im Königreich Württemberg, 1900.
Roemer, Die Verpachtung der Gemeindejagd nach württembergischem Jagdgesetz, 1912.
Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, 1879.
Scherping-Vollbach, Das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934, 1935.
Schmidlin, Handbuch der württ. Forstgesetzgebung, 1822/23.
Schröder-v. Künnsberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932.
Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, 1886
v. Seeler, „Die Rechtsstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstücks" in Berliner Festgabe für Gierke II, S. 343 ff.
Stelling, Art. „Jagd" in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 1913, S. 462 ff.
— „Das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934" in JW. 34, S. 2209 ff.
— „Die Ergänzung des Reichsjagdgesetzes vom 3. 7. 1934 durch die Verordnung zur Ausführung desselben" in JW. 35, S. 1964 ff.
Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, 1832.
Stomps, „Das deutsche Jagdrecht" in Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung von Dr. Hans Frank, S. 918 ff.
Thimme, „Forestis" in Archiv für Urkundenforschung 2 (1909), S. 101 ff.
v. Wächter, Geschichte, Quellen und Literatur des württ. Privatrechts, 1839.
v. Wagner, Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzögen, 1876.
v. Widenmann, Geschichtliche Einleitung in die Forstwissenschaft, 1837.
*Wolff, „Das Sachenrecht" in Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrb. d. bürgerl. Rechts, 8. Aufl. 1929.
Zahn, „Das württembergische Jagdgesetz" in WürRV. 20 (1927), S. 113 ff., 129 ff., 161 ff., 169 ff.

Zeitschriften:

Jahrbücher der württ. Rechtspflege (Zit. Württ. Jahrb.).
Juristische Wochenschrift (Zit. JW.).
Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung — seit 1931 Württembergische Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege — (Zit. WürRV.).
Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg (Zit. Württ. Z.).

* Nichtarische Schriftsteller.

Einleitung.

Ein einheitliches deutsches Jagdrecht hat erst die nationalsozialistische Gesetzgebung geschaffen. Das Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich und das Reichsjagdgesetz, je vom 3. 7. 1934, bilden den Schlußstein in der mannigfaltigen Geschichte des deutschen Jagdrechts. Bisher war das Jagdrecht Landesrecht. Nicht einmal das BGB. hat an dem bis 1900 in Deutschland bestehenden Zustand auf diesem Gebiete wesentliche Änderungen gebracht, es hat vielmehr das bisherige Landesrecht ausdrücklich unberührt gelassen. Der Grund für diese Beibehaltung des früheren Zustands lag hauptsächlich in der dem Jagdrecht eigentümlichen Mischung von Vorschriften öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur sowie in den auf diesem Gebiet ganz verschiedenen landschaftlichen Verhältnissen begründet.

So ist es auch zu erklären, daß in vielen deutschen Ländern bis zum Jahre 1934 Jagdgesetze aus dem vorigen Jahrhundert in Geltung waren, die seit ihrem Erlaß nur wenige — zum Teil überhaupt keine — Änderungen erfahren hatten. Es ist daher ohne weiteres verständlich, daß schon rein formell diese Gesetze vielfach nicht mehr den an sie zu stellenden Anforderungen genügten. Aber auch ihrem Inhalt nach entsprachen sie vielfach nicht mehr dem neuen Rechtsdenken, das erstmals in dem unmittelbaren Vorläufer des Reichsjagdgesetzes, dem Preuß. Jagdgesetz vom 18. 1. 1934, zum Ausdruck kam.

Nachdem das Reichsjagdgesetz unter Zugrundelegung einer völlig neuen Auffassung vom Wesen und der Bedeutung der Jagd die bisherige Rechtszersplitterung beseitigt hat, ist es besonders lehrreich, das Jagdrecht unter rechtsgeschichtlichen und rechtspolitischen Gesichtspunkten zu betrachten. Dies soll in der vorliegenden Arbeit an Hand und unter besonderer Berücksichtigung des früher in Württemberg geltenden Jagdrechts geschehen, und zwar im Gegensatz zu den zum Reichsjagdgesetz erschienenen für die Praxis bestimmten Erläuterungsbüchern — bedingt durch den Rahmen der Arbeit als einer wissenschaftlichen — durch Herausstellung des Grundsätzlichen unter Vermeidung von zu sehr ins Einzelne gehenden Ausführungen. Deshalb wurde bei der sich im wesentlichen an

die Einteilung des RJG. haltenden Arbeit von einer besonderen Behandlung der eine Menge Einzelbestimmungen enthaltenden Abschnitte 5, 6 und 7 sowie der Abschnitte „Strafvorschriften" und „Schlußvorschriften" abgesehen.

§ 1. Die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts bis zur Ausbildung der Landeshoheit.

In den Einleitungsworten zum RJG. findet sich der Satz: „Das Jagdrecht ist unlösbar verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt." Auch im Schrifttum zum neuen RJG. wird überall als Ausgangspunkt des heutigen Jagdrechts der alte deutschrechtliche Gedanke der unlösbaren Verbundenheit der Jagd mit dem Grundeigentum bezeichnet.

Es darf indessen nicht übersehen werden, daß dieser alte deutschrechtliche Grundsatz erst von dem Augenblick an Geltung gehabt haben kann, in dem überhaupt ein Privateigentum an Grund und Boden entstanden war. Dies war in Deutschland erst ziemlich spät der Fall. Vor Ausbildung eines Privateigentums an Grund und Boden galt in Deutschland das Recht des freien Tierfangs, der freien Pirsch, das jedem waffenfähigen Manne als Volks (Mark-) genossenrecht zustand [1]).

Die Ausbildung eines Privateigentums an Grund und Boden ging nur schrittweise vor sich; zuerst kam das Bedürfnis nach Privateigentum an Ackerland auf; erst später, vom 6. Jahrhundert an, finden sich Spuren eines solchen an Wäldern [2]). Neben diesem sog. echten Eigentum des einzelnen standen weite Gebiete Deutschlands teils überhaupt in niemands Eigentum, waren also herrenlos, teils standen sie im Gesamteigentum der Markgenossen, waren also Gemeindeland, Allmende. Auch der Eigentumsbegriff, namentlich bezüglich der Wälder, entsprach zu Beginn dieses Zeitabschnitts noch nicht dem heutigen, er war vielmehr noch sehr stark dem alten germanischen Gedanken einer Gemeinschaft aller Wälder angeglichen [3]).

Die entscheidende Wandlung des Eigentumsbegriffs sowie den Abschluß in der Entwicklung der Idee des Privateigentums an Grund und Boden überhaupt bringt die Entstehung der sog. „Forste" seit der Zeit der fränkischen Könige. Die Forste sind ursprünglich das Ergebnis der durch den König erfolgten Okkupation des herrenlosen Landes, sie bezeichnen die Proklamierung von herrenlosem Grund und Boden zu königlichem Sondereigentum, also absolutem Privateigentum. Das äußert sich namentlich darin, daß diese Forstbezirke unter einem besonderen

1) Vgl. Dickel, Forstzivilrecht S. 1045; Schmidlin, a. a. O. S. 1; Schröder, a. a. O. S. 582; Thimme, a. a. O. S. 116.
2) Stieglitz, a. a. O. S. 16 ff.
3) Stieglitz, a. a. O. S. 142/43.

„jus forestis" standen; sie waren durch Königsbann geschützt (Bannforste), die Nutzungen waren genau geregelt. Gab auch wohl die hauptsächlichste Veranlassung zur Errichtung von Bannforsten die Jagdliebe der fränkischen Könige [4]), so ist es dem Könige doch um Jagd allein nicht zu tun, sondern ebensosehr um möglichst weitgehende Nutzung und Kultivierung seines Grundbesitzes, um Rodung von Waldungen, sowie um sämtliche anderen Forstnutzungen, wie z. B. Fischfang, Holzschlag, Schweinemast und Viehweide. Erst allmählich tritt die Jagd unter den Forstnutzungsrechten an erste Stelle und das Jagdverbot wird immer stärker betont; die Ausschließung anderer von der Jagd unter der Strafe des Königsbanns von 60 solidi wird im Laufe der Zeit zum Hauptinhalt des Forstrechts, der Forst wird zum Bannforst, zum Wildbann. Diese große Bedeutung des Jagdverbots läßt darauf schließen, daß Übertretungen dieses Verbots sehr häufig vorkamen und daß sich die alten Deutschen immer noch nicht damit abfinden konnten, daß die Jagd mehr und mehr an das Grundeigentum gebunden wurde, von dem sie doch ursprünglich unabhängig war [5]).

Etwa vom 10. Jahrhundert ab beginnen die Forsten auch über das inzwischen zur Ausbildung gelangte fremde Grundeigentum ausgedehnt zu werden [6]), das allmählich im Laufe der oben geschilderten Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden als sog. „echtes Eigentum" die Grundlage der öffentlichen Verfassung jener Zeit geworden war [7]). Ausfluß dieses echten Eigentums auf eigenem Grund und Boden war namentlich auch die Jagd, die auch auf den gemeinschaftlichen Grundstücken nur den freien Grundbesitzern, den sog. echten Eigentümern, zustand, nicht dagegen den Unfreien. Dies findet in den Urkunden aus jener Zeit seinen Ausdruck darin, daß zur Einforstung die Zustimmung der alten Berechtigten, namentlich der Markgenossen eingeholt wird — ob diese „Zustimmung" auch wirklich in allen Fällen eingeholt, bzw. ob sie freiwillig erteilt worden ist, ist zu bezweifeln [8]). Das Privateigentum wird also allmählich auf Kosten der gemeinen Mark ausgedehnt und den Allmenderechten der Markgenossenschaften werden bestimmte Schranken gesetzt, da das jus forestis ja alle den Markgenossen an der Allmende zustehenden Nutzungsrechte einschließt. Mit der Zeit werden diese ursprünglich im Gesamteigentum fußenden Nutzungsrechte der seitherigen Gesamteigentümer, der Markgenossen, als lästige Nutzungsrechte Dritter, als Servituten, angesehen [9]); alle Rechte, welche sonst „communia", d. h. Allmende, sind, werden bei den Forsten zu Sonderrechten.

4) Stieglitz, a. a. O. S. 52.
5) Thimme, a. a. O. S. 116.
6) Roth, a. a. O. S. 81; Stieglitz, a. a. O. 53; Thimme, a. a. O. S. 136.
7) Stieglitz, a. a. O. S. 9.
8) Thimme, a. a. O. S. 136.
9) Stieglitz, a. a. O. S. 53, 143; Thimme, a. a. O. S. 118.

Durch diese Ausdehnung über fremdes Gebiet zerstören die Forsten also zunächst die alte markgenossenschaftliche Verfassung, greifen dann aber auch den inzwischen ausgebildeten fremden Privatgrundbesitz an; diese Tatsache kennzeichnet am deutlichsten die auf Kosten der gemeinen Mark steigende Macht des Großgrundbesitzes. Wohl stand ursprünglich die Befugnis der Errichtung von Bannforsten nur dem König zu [10]) — sie war also ein Regal — und diese Beziehung zum König ist auch das Band, das die Forsten in all ihren verschiedenen, im Laufe der Zeit entstandenen Formen verbindet, doch eignen sich dieses Recht mit dem Sinken der königlichen Macht — entsprechend dem Schicksal aller königlichen Rechte in Deutschland — nach und nach auch die geistlichen und weltlichen Fürsten an, sie errichten also selbst Forsten, wie sie auch häufig in den Besitz von einst dem König zu Eigentum gehörigen Bannforsten gelangen [11]). In dieser Erscheinung liegt bereits ein wichtiger Ansatz zur Bildung landesherrlicher Territorien. Hand in Hand mit dieser Änderung der Eigentumsverhältnisse durch die Ausdehnung der Bannforst- und Wildbannbezirke geht diejenige, die vom 10. Jahrhundert ab durch die Änderung der Heeresverfassung verursacht wird. Diese beiden Umstände bewirken, daß das echte Eigentum aus den Händen der meisten Freien entschwindet, mögen sich diese auch zum Teil wenigstens die Freiheit ihrer Person noch bewahrt haben; nur wenige Wohlhabende behalten echtes Eigentum; aus ihnen geht dann der spätere niedere Adel hervor, bei denen das echte Eigentum wieder häufig in lehnbares Eigentum verwandelt wird [12]). Im 14. Jahrhundert war die große Veränderung in Deutschland, durch welche das echte Eigentum und damit die Jagd aus den Händen der meisten Freien entschwunden war, schon beendet. Den wenigen dagegen, denen es gelungen war, ihr echtes Eigentum zu erhalten, blieb auch die Jagd als mit dem Grundbesitz verbundenes Recht auf ihrem eigenen Grund und Boden erhalten. Es muß jedoch in diesem Zusammenhang noch betont werden, daß von den Forsten des 11. Jahrhunderts, die das Jagdrecht des einzelnen beschränken, bis zu der Auffassung von der Regalität der Jagd eine einzige folgerichtige Entwicklungslinie führt, daß also der Kern zu der ganzen späteren Entwicklung des Jagdrechts bereits sehr früh gelegt wird.

Mit dem infolge des Sinkens der königlichen Macht im 13., 14. und 15. Jahrhundert erfolgten Übergang der Rechte der königlichen Gewalt auf die Landesfürsten und der daraus sich ergebenden Ausbildung der Landeshoheit beginnt auch für die Entwicklung des Jagdrechts ein neuer Zeitabschnitt. Diese Landeshoheit besteht zunächst in einem Inbegriff einer ganzen Reihe verschiedenartiger Rechte, nämlich: übertragenen kaiserlichen Rechten, Regalien, lehnsherrlichen Rechten und schutzherr-

10) Vgl. Stieglitz, a. a. O. S. 45, 54; Thimme, a. a. O. S. 145.
11) Stieglitz, a. a. O. S. 45, 97; Thimme, a. a. O. S. 145.
12) Roth, a. a. O. S. 160; Stieglitz, a. a. O. S. 134, 175.

lichen Rechten (sog. „ältere Landeshoheit"). Später (seit dem Westfälischen Frieden) wird sie zu einer umfassenden öffentlichen (Staats-) Gewalt; die einzelnen Länder werden Staaten, während das Reich nur noch eine lose Vereinigung dieser Staaten darstellt [13]). So bildet sich eine partikularrechtliche Gesetzgebung heraus, und die bisher in allen Gegenden Deutschlands ziemlich gleichmäßig verlaufende Entwicklung gestaltet sich vielfach örtlich verschieden. Doch muß festgestellt werden, daß bezüglich der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd nach Ausbildung der Landeshoheit meist dieselben Ansichten herrschend werden, die man als „Regalitätslehre" bezeichnet; es wird also in dieser Zeit überwiegend die Ansicht vertreten, die hohe Jagd sei ein auf den Landesherrn übergegangenes Regal. Das Aufkommen dieser Regalitätslehre ist vor allem dadurch zu erklären, daß die nur römisch geschulten Rechtsgelehrten des 15. und 16. Jahrhunderts den alten deutschen Rechtsformen verständnislos gegenüberstanden und die Lehren des römischen Rechts, namentlich die den Vorteil des Fiskus betreffenden Vorschriften, so z. B. die „Lehre vom allgemeinen Wohl", auf die Verhältnisse von Wald und Jagd anwandten [14]). Daneben trug natürlich die alte Bannforstgerechtigkeit zu dieser Entwicklung wesentlich insofern mit bei, als die Bannforsten das erste Beispiel einer Beschränkung des Eigentums an Grund und Boden waren und diese Beschränkung nur als allgemeiner Forstbann über das ganze Land ausgedehnt zu werden brauchte [15]). So entstanden in vielen deutschen Territorien zwei neue, vorher unbekannte Rechtsgebilde: die Forsthoheit als die dem Staate über alle in ihm gelegenen Waldungen gebührende Polizeigewalt und das Jagdregal als die ausschließliche Befugnis zur Jagdausübung [16]). Besonders wichtig ist dabei, daß auch das Reichskammergericht mehrfach dahin entschied, daß Forst und Wildbann zu den Regalien gehören [17]).

Was die Regalien gegenüber den gewöhnlichen dem Eigentümer zustehenden Rechten auszeichnet, ist der höhere Schutz und Frieden, den früher der König, später der Landesherr, kraft seiner Stellung als Staatsoberhaupt den ihm zustehenden Rechten durch Auferlegung des Bannes verleihen konnte. Das Jagdregal beruht also auf einer Verbindung von Eigentumsrechten und Hoheitsrechten (sog. Jagdhoheit oder Wildbann) [18]).

Mit dem Durchdringen der Auffassung von der Regalität der Jagd ist Quelle des Jagdrechts nicht mehr das echte Eigentum bzw. das rechte Lehen; wer ein Jagdrecht auf seinem eigenen Grund und Boden für sich in Anspruch nehmen wollte, mußte vielmehr einen besonderen

13) Stieglitz, a. a. O. S. 210, 202.
14) Stieglitz, a. a. O. S. 202, 203.
15) Stieglitz, a. a. O. S. 252.
16) Stieglitz, a. a. O. S. 203 ff.
17) Roth, S. 393; Stieglitz, S. 261.
18) Stieglitz, a. a. O. S. 238.

Rechtsgrund für sein Entstehen nachweisen. Als solche Titel kamen entweder Verleihung durch den Fürsten oder unvordenkliche Verjährung in Betracht [19]). In Weiterentwicklung dieser Anschauung nahm man in der Folgezeit an, daß in der Regel nur den Adligen das Jagdrecht zustehe, eine Meinung, die natürlich damit zusammenhing, daß es meist nur Adlige waren, die noch echtes Eigentum besaßen oder die mit dem Jagdrecht besonders beliehen worden waren. Dabei fällt die Tatsache auf, daß auf diese Weise ein früher bloß dingliches Recht in ein persönlich-dingliches verwandelt wird, wohingegen doch sonst bei der Entwicklung germanischer Rechtsinstitute genau das Gegenteil, die Verwandlung persönlicher Rechte in dingliche, beobachtet werden kann [20]).

Als Ergebnis dieser Entwicklung ist festzustellen, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts in den meisten deutschen Territorien die Jagd ein dem Landesherrn zustehendes Regal geworden war [21]), wenigstens was die sog. „hohe Jagd" (hauptsächlich auf Schwarzwild, Hirsche und Fasanen) anbelangt, die seit dieser Zeit — wohl nicht überall, aber doch in den meisten Ländern — von der sog. „mittleren Jagd" (insbesondere Rehe und Haselhühner) und der „niederen Jagd" (insbesondere Hasen und Rebhühner) unterschieden wird. Die mittlere und niedere Jagd, die nicht immer voneinander geschieden wird, verbleibt in vielen Fällen dem landsässigen Adel, den Rittergutsbesitzern [22]), in seltenen Fällen auch den Städtern (Patriziern); die Bauern hatten, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, seit Ausgang des Mittelalters das Jagdrecht verloren, was sowohl aus der Entwicklung der persönlichen als auch der dinglichen Verhältnisse dieses Standes (Unfreie, Leibeigene; erbliche und nichterbliche Leihe) zu erklären ist [23]).

Neben den Jagden des Landesherrn und des bevorrechtigten landsässigen Adels gelang es jedoch einzelnen Privatpersonen sowohl wie auch einzelnen Gemeinden und Markgenossenschaften — namentlich auf Grund des Nachweises der Unvordenklichkeit der ihnen zustehenden Rechte — ihr mit dem Eigentum an Grund und Boden zusammenhängendes Jagdrecht zu erhalten; namentlich das Institut der sog. „Freien Pürsch", das sich vielfach als Inhalt der alten Allmendenutzung erhalten hat, teils aber auch anderen Ursprungs ist, ist rechtspolitisch sehr beachtenswert. Allen freien Pürschen, gleich welchen Ursprungs, ist gemeinsam die Tatsache, daß auch der gemeine Mann, der Bürger und Bauer, in ihnen Jagdbefugnisse hatte. Man kennzeichnet das Wesen der

19) Stieglitz, a. a. O. S. 276, 292; v. Wächter, a. a. O. S. 120.
20) Stieglitz, a. a. O. S. 277; Wolff, a. a. O. S. 250.
21) Vgl. z. B. Preuß. allgem. Landrecht vom 5. 2. 1794: § 39 II 16.
22) Vgl. z. B. Preuß. allgem. Landrecht vom 5. 2. 1794: §§ 40, 41 II 16.
23) Vgl. im einzelnen: Brunner-Heymann, a. a. O. S. 205; Roth, a. a. O. S. 269; Schmidlin, a. a. O. S. 10; Stieglitz, a. a. O. S. 279, 280; v. Wächter, a. a. O. S. 119; Wolff, a. a. O. S. 250.

freien Pürsch mit Stieglitz [24]) wohl am richtigsten als „das allen in einem gewissen Distrikt Ansässigen zustehende Recht, an den Orten, wo keine Forstgerechtigkeit besteht, zu jagen". Es ist wohl unzweifelhaft, daß dieses Recht an den Besitz von Haus und Hof gebunden war; ausgeschlossen waren nur Leute, die keinen Grundbesitz hatten, die nicht seßhaft oder die sonst anrüchig waren. Bemerkenswert ist dabei noch die Tatsache, daß bei den sog. „Freien Pürschen im eigentlichen Sinne" (d. h. größeren Bezirken, die sich über die Gebiete mehrerer Landesherrn und Reichsstätte ausdehnen und wahrscheinlich aus einem alten kaiserlichen Wildbann hervorgegangen sind [25]), sich das Jagdrecht des einzelnen nicht nur auf die Markung seines Wohnorts beschränkt, sondern daß es sich auf den ganzen Bezirk erstreckt.

Solche freien Pürschbezirke gab es namentlich in Schwaben; so ist besonders bekannt der Bezirk an der oberen Donau, sodann die Bezirke am oberen Neckar, auf der Leutkircher Haid und im württembergischen Schwarzwald (Dornstetten, Freudenstadt und Reichenbach). Das Bestehen dieser freien Pürschen war natürlich den Fürsten und den Ständen, besonders des schwäbischen Kreises, ein Dorn im Auge; sie beklagten sich daher beim Kaiser, daß durch die freien Pürschen viele Bauern und Handwerker ihrem Berufe entzogen, das Wild ausgerottet und die benachbarten Wildbanne gefährdet würden. Auf diese Klagen erließ der Kaiser am 21. 5. 1678 ein Reskript an den schwäbischen Kreis mit der Aufforderung, darüber Bericht zu erstatten. Im Jahre 1697 beschlossen dann die Fürsten und Stände, daß die freien Pürschen aufgehoben und in einen Forst verwandelt werden und dieser jeweils dem Gebietsherrn zufallen solle, in dessen Gebiet er liege. Trotzdem erfolgte keine Aufhebung der freien Pürsch, solange das Reich bestand [26]). Erst im Jahre 1806 wurde die freie Pürsch in Württemberg aufgehoben, bald jedoch fast überall den Berechtigten wieder zurückgegeben [27]).

Jedoch auch darüber, daß in den freien Pürschbezirken tatsächlich Mißstände eingerissen waren, kann kein Zweifel sein. Um diesen Mißständen zu begegnen, wurde von den Pürschständen der freien Pürschbezirke zwischen Donau, Riß und Blau die sog. „Biberacher Pürschordnung" vom Jahre 1722 geschaffen, die Bestimmungen über Art und Zeit der Jagdausübung, Hegezeit des Wildes, Strafen, Überwachung der Pürschordnung u. a. m. enthielt; es wurde darin sogar bestimmt, daß jeder im freien Pürschbezirk Jagdberechtigte einen „Pürschpaß" besitzen müsse [28]). Daß jedoch durch diese Pürschordnung keineswegs irgendeine Schmälerung oder Beschränkung der alten Rechte eingetreten ist, zeigt deutlich der

24) A. a. O. S. 129.
25) Roth, a. a. O. S. 283.
26) Vgl. des näheren: Roth, a. a. O. S. 485.
27) Vgl. Schmidlin, a. a. O. S. 11 ff.
28) Vgl. Roth, a. a. O. S. 486, 487; v. Wagner, a. a. O. S. 49 ff.

Wortlaut des Art. 1 der Biberacher Pürschordnung: „Gleichwie in diesem oberen und unteren Pürschbezirk sowohl die Herrschaften und Obrigkeiten, als auch Bürger und Untertanen des freien Pürschens von uralten Zeiten her fähig sein und in dessen wirklicher Ausübung stehen, also sollen dieselben auch fürderhin dabei gelassen und insonderheit die Bürger und Untertanen davon keineswegs excludiert werden“ [29]).

Wenn auch die Entwicklung des Jagdrechts zu einem Regal in fast allen deutschen Ländern — wenigstens rein äußerlich — gleichmäßig verlief, so kann doch nicht gesagt werden, dieses Regal sei gemein- (reichs-) rechtlichen Ursprungs. Noch im 16. und 17. Jahrhundert ist in keinem Gesetz von einer Regalität der Jagd die Rede, die Ausbildung des Jagdregals ist vielmehr ganz allmählich, wohl meist im Wege der Gewohnheit, erfolgt. Der Unterschied in der Entwicklung des Jagdregals im Gegensatz zu der früheren Entwicklung des Jagdrechts liegt darin, daß die Regalität der Jagd örtlich ganz verschiedene Formen annimmt, daß ihre Ausbildung also partikularrechtlich erfolgt, kurz, daß das Jagdrecht Landesrecht wird, eine Tatsache, die wiederum mit dem schon obenerwähnten allmählichen Zerfall der königlichen Macht und der dadurch bedingten Bildung von Territorialstaaten zusammenhängt. Wie nach Ausbildung der gesetzgebenden Gewalt der Landesherren die inneren Landesangelegenheiten in sog. „Landesordnungen“ geregelt werden, so werden nach Ausbildung der Forsthoheit und des Jagdregals zur Regelung der Wald- und Jagdverhältnisse in den einzelnen Staaten besondere sog. „Forst- und Jagdordnungen“ erlassen.

Die Tatsache, daß das Jagdrecht nunmehr Landesrecht geworden ist, rechtfertigt in Verbindung mit der Zielsetzung der vorliegenden Arbeit im folgenden ein näheres Eingehen auf die Besonderheiten der Entwicklung des Württembergischen Landesjagdrechts.

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts seit Ausbildung der Landeshoheit unter besonderer Berücksichtigung des Württembergischen Landesrechts.

Das Jagdregal in Württemberg stand in vollem Umfange dem Landesherrn zu; es kannte im Gegensatz zu den in den meisten anderen deutschen Staaten bestehenden Verhältnissen keinen Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd und erstreckte sich sogar auf sämtliche Vögel, wenn auch später die Praxis ziemlich mild gehandhabt wurde [30]). Seit Ende des Mittelalters begannen nun die Landes- und Gutsherrn damit, von den Bewohnern des Gebiets, auf dem sie jagdberechtigt waren, auch die zur Jagdausübung erforderlichen Dienstleistungen, die sog.

29) Abgedruckt bei Roth, a. a. O. S. 485.
30) v. Wächter, a. a. O. S. 119/121; v. Wagner, a. a. O. S. 8—12.

Jagdfrohnen oder Jagdfronden [31]), zu verlangen; die Durchsetzung dieser Forderung fiel ihnen um so leichter, als sie meistens nicht nur Jagdberechtigte, sondern auch Grundherren waren. Die immer wiederkehrenden Klagen über diese drückenden Lasten, namentlich die des Haltens der Jagdhunde des Jagdherrn („Hundeaufstockung"), führten in Württemberg mehrfach zu dem Versprechen des Landesherrn, daß Forst- und Jagddienste oder Frohnen nur insoweit verlangt werden könnten, als sie in den Lagerbüchern aufgezeichnet oder kraft Herkommens üblich seien [32]).

Das Jagdrecht der Landes- und Grundherren fügte den gegen Wildschaden nicht geschützten Bauern großen Schaden zu; die Hege des Wildes wurde ohne Rücksicht auf den den Untertanen entstehenden Schaden übertrieben und dabei diesen das Recht der Notwehr stark beschränkt. Durch Jahrhunderte verstummen daher nie die Klagen über Wildbretschaden, die in Württemberg schon auf dem Landtage von 1514 beginnen [33]).

Die auf dem Württembergischen Landtag von 1514 vorgebrachten zahlreichen Klagen über Wildschaden, Jagdfrohnen, Beschränkungen der Waldnutzungen u. a. m. waren auch der Anlaß zur ersten gesetzlichen Regelung der Forstverhältnisse in Württemberg, denn Herzog Ulrich versprach daraufhin ausdrücklich, die Herausgabe einer Forstordnung veranlassen zu wollen [34]). Zwar bestimmte schon die erste württembergische Landesordnung von 1495, daß die Amtleute und Gerichte unter Zuziehung der Forstmeister bezüglich der Wälder Ordnungen machen sollen, doch hörten trotz dieser Bestimmung die Klagen über schlechte Bewirtschaftung der Waldungen nie auf. Zwischen 1514 und 1519 erschien auch eine (im Schrifttum als erste bezeichnete), allerdings nur geschriebene Forstordnung, der wegen neuer Beschwerden nach Wächters Ansicht [35]) noch v o r dem Jahre 1525 eine zweite, ebenfalls nur geschriebene Forstordnung folgte. Die erste gedruckte Forstordnung (sog. dritte Forstordnung) erschien unter dem Titel: „Newe Vorst Ordnung Anno MDXL" und dem Datum vom 22. 4. 1540; besonders bemerkenswert ist, daß die in dieser Forstordnung enthaltenen Vorschriften nicht nur für die landesherrlichen, sondern auch für private Waldungen gelten, die bezüglich der Bewirtschaftung unter die Oberaufsicht der herzoglichen Forstbeamten gestellt werden, eine Besonderheit, die vor Ausbildung der Landeshoheit nicht vorkam [36]) und die sich außer in Baden sonst in

31) Im einzelnen vgl. v. Wagner, a. a. O. S. 24 ff.
32) Schmidlin, a. a. O. S. 178; Schwappach, a. a. O. S. 203; v. Wächter, a. a. O. S. 120; v. Wagner, a. a. O. S. 28.
33) Schmidlin, a. a. O. S. 221.
34) Schmidlin, a. a. O. S. 31; v. Wächter, a. a. O. S. 123.
35) A. a. O. S. 124; Schmidlin, a. a. O. S. 32, erwähnt hievon nichts.
36) Vgl. v. Widenmann, a. a. O. S. 17 ff.

Deutschland nirgends findet. Stieglitz [37]) spricht hier zum Unterschied von der dem Staat als Teil der allgemeinen Polizeigewalt zustehenden Forsthoheit von einer dem Staate gegen alle Privatwaldungen zustehenden sog. „Forstgerechtigkeit". Im Jahre 1552 erschien aus Anlaß erneuter Klagen von seiten der Landschaft eine neue Forstordnung (nach Wächter die vierte), die im Gegensatz zu den früheren Forstordnungen auch das Jagdrecht zum Gegenstand hat; so enthält sie z. B. Vorschriften gegen Wilderei und über das Tragen von Büchsen [38]). Allein erst die sog. Fünfte Forstordnung von 1567 enthält in ihrem 3. Teil „Von der Wildfuhr, Wildbänne und Wildtprett" umfassende Vorschriften über die Jagd [39]), die in der Sechsten Forstordnung vom Jahr 1614 noch erweitert werden. Diese Forstordnung blieb zwar die neueste württembergische Forstordnung, wurde jedoch vielfach ergänzt und abgeändert durch Verordnungen und Reskripte, die im einzelnen aufzuzählen hier zu weit führen würde [40]). Neben diesen Forstordnungen bestanden noch eine Reihe besonderer Mandate gegen die Wilderei [41]). Allen diesen Forstordnungen gemeinsam ist die Tatsache, daß es sich hierbei nicht um einen bestimmten Gegenstand abschließend regelnde Gesetze handelt, sondern daß sie ein Gemisch von Vorschriften verwaltungsrechtlicher, bürgerlichrechtlicher und strafrechtlicher Natur darstellen [42]).

Die große Zahl und die rasche Folge der württembergischen Forstordnungen zeigt, daß die Beschwerden über die Forst- und Jagdverwaltung nie aufhörten; diese bildeten auch einen stehenden Artikel der „Gravamina", so oft die Landstände zusammenkamen [43]). Besonders geklagt wurde dabei über Beschränkungen in den Forstnutzungsrechten, drückende Jagdfrohnen und vor allem über den Wildschaden. Die Landesherrn versprachen deshalb, des öfteren jagen zu lassen, sie begannen damit, „Gnadenjagden" zu verleihen und überhaupt Jagdbezirke zu verpachten; dagegen wurde ein Wildschadensersatz — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen — nicht gewährt und auch die alten Beschränkungen des Notwehrrechts wurden aufrechterhalten. Als die Klagen über den Wildschaden immer stärker wurden, führte man durch Reskript vom 14. 5. 1791 die Einrichtung der Commun-Wildschützen ein, deren Anfänge — jedoch nur in ganz unbedeutendem Ausmaße — schon früher vorhanden sind [44]). Das durch Reskript vom 17. 3. 1798 erweiterte „Communwildschützeninstitut" bestimmt, daß jeder württembergischen Gemeinde gestattet ist, einen oder zwei Männer als Gemeindeschützen auf-

37) A. a. O. S. 217.
38) v. Wächter, a. a. O. S. 126, Anm. 21.
39) v. Wächter, a. a. O. S. 127, Anm. 23.
40) Schmidlin, a. a. O. S. 34.
41) Vgl. Roth, a. a. O. S. 469; Schmidlin, a. a. O. S. 233 ff.
42) Vgl. Stieglitz, a. a. O. S. 239.
43) v. Wächter, a. a. O. S. 479.
44) Vgl. Schmidlin, a. a. O. S. 40, 41, Anm. 2; v. Wächter, a. a. O. S. 482/83.

zustellen, die ihrerseits das Recht haben, alles außerhalb der Waldungen auf Feldern, Wiesen und Weinbergen Schaden anrichtende Schwarz- und Rotwild, sowie Rehe (seit 1798 auch Hasen) abzuschießen; diese Bestimmung galt namentlich auch in den gutsherrlichen und königlichen Jagdbezirken. Für die Ausübung des Amtes der Kommunwildschützen wurde eine besondere Instruktion herausgegeben („Staat" vom 29. 6. 1791). Mit Durchbruch der absolutistischen Staatsauffassung wurde durch Reskript vom 5. 7. 1806 dieses Institut abgeschafft, kurze Zeit später jedoch wieder eingeführt [45]).

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden war also eine der den Grundeigentümer am meisten bedrückenden Lasten. Seine Aufhebung gehörte daher zu den Forderungen der Demokratie. Im Zuge der Aufhebung sämtlicher Feudalrechte überhaupt erfolgte die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden zuerst in Frankreich im Jahre 1789; in Deutschland wurde sie durch die Revolution des Jahres 1848 herbeigeführt. § 37 der „Grundrechte des deutschen Volkes" erklärt, daß im Grundeigentum die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liege, daß die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben, die durch lästigen Vertrag erworbenen abzulösen seien, und daß ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht mehr als Grunddienstbarkeit, bzw. dingliches Recht überhaupt, bestellt werden könne. Dementsprechend wurde in allen deutschen Ländern mit Ausnahme von Mecklenburg das Jagdrecht gesetzlich neu geregelt und das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden teils unentgeltlich aufgehoben (so z. B. in Preußen durch Gesetz vom 31. 10. 1848 und in Württemberg durch Gesetz vom 17. 8. 1849), teils wurde es nur für ablösbar erklärt (so z. B. in Sachsen und Baden); im Zusammenhang damit wurde meist das Recht der Jagdfolge und die Jagdfrohnen aufgehoben und eine Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens anerkannt. Bei der Ersetzung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch das Jagdrecht des Grundeigentümers handelt es sich um nichts anderes als die Wiederherstellung des alten deutschen Rechtszustandes. Es erfolgt also nicht etwa eine künstliche Zuweisung des Jagdrechts an den Grundeigentümer; die alten Rechtsverhältnisse waren vielmehr trotz jahrhundertelangen Ruhens beim Volke nicht in Vergessenheit geraten und treten als selbstverständliche Folge der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden wieder zutage. Ohne Zweifel war diese Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und das Verbot einer künftigen Bestellung des Jagdrechts als Grunddienstbarkeit als eine der ersten Voraussetzungen zur Herstellung und Erhaltung der persönlichen Freiheit, besonders des Bauernstandes, eine staatspolitische Notwendigkeit. Andererseits aber wirkten sich diese

45) Reskripte vom 7. 4. 1815, 18. 1. 1817, 13. 6. 1817, vgl. auch Schmidlin, a. a. O. S. 40/41.

Maßnahmen auch nachteilig aus insofern, als das Jagdrecht des Grundeigentümers vor allem die Gefahr einer völligen Ausrottung des Wildstandes heraufbeschwor, wie auch wegen der Jagdleidenschaft mancher Grundeigentümer eine gewisse Vernachlässigung in der Bewirtschaftung der bäuerlichen Güter zu befürchten war. Dem mußte der Gesetzgeber aus staatswirtschaftlichen Gründen entgegentreten. So kam es in der Folgezeit in vielen deutschen Staaten zu mannigfachen Beschränkungen des grundsätzlich aufrechterhaltenen Jagdrechts des Grundeigentümers.

In Preußen z. B. traten wesentliche Änderungen ein durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. 5. 1850, das Wildschadengesetz vom 11. 7. 1891, das Jagdscheingesetz vom 31. 7. 1895 u. a. m.; schließlich erschien die preußische Jagdordnung vom 15. 7. 1907, die eine Kodifikation des gesamten preußischen Jagdrechts darstellt.

In Württemberg brachte das „Gesetz betreffend die Regelung der Jagd" vom 27. 10. 1855 (RegBl. S. 223) gegenüber dem Gesetz über das Jagdwesen vom 17. 8. 1849 (RegBl. S. 466) eine Reihe wesentlicher Änderungen und neuer Vorschriften. Namentlich wurde die Ausübung des Jagdrechts sowohl in persönlicher Hinsicht durch Einführung einer Jagdkarte als auch in dinglicher durch die Einführung einer Mindestgröße des Grundbesitzes beschränkt. Das Württembergische Jagdgesetz vom 27. 10. 1855 galt, von geringen Änderungen abgesehen, bis zum Inkrafttreten des neuen Reichsjagdgesetzes. Auch die Einführung des BGB. hatte das Landesrecht fast unberührt gelassen (vgl. Art. 69 EGBGB.). Als Quellen des Jagdrechts galten in Württemberg neben dem Jagdgesetz von 1855 bis zum Erlaß des Reichsjagdgesetzes noch folgende Rechtsvorschriften:

Das Württ. AGBGB. vom 28. 7. 1899 (RegBl. S. 423) Art. 206 und das Württ. AGBGB. vom 29. 12. 1931 (RegBl. S. 545) Art. 177—187, 311.

Kgl. VO. vom 17. 3. 1910 (RegBl. S. 201 betr. die Hegezeit des Wildes, § 1 Abs. 1 abgeändert durch VO. vom 12. 5. 1924 (RegBl. S. 233); hiezu MinErl. vom 14. 4. 1912 (MinABl. S. 203).

MinVerf. vom 23. 7. 1906 (RegBl. S. 217) über die Art und Ausübung der Jagd, sowie über den Verkauf und Versand von Wild.

MinVerf. vom 17. 2. 1882 (RegBl. S. 76) betr. Handhabung der Jagdpolizei; hiezu MinErl. vom 15. 4. 1882 (MinABl. S. 165).

(Reichs-) Vogelschutzgesetz vom 30. 5. 1908 (RGBl. S. 317); hiezu MinVerf. vom 30. 7. 1914 (RegBl. S. 363), abgeändert durch MinVerf. vom 28. 2. 1925 (RegBl. S. 28, Schutz des Uhu).

Erst die nationalsozialistische Gesetzgebung beseitigte die auf dem Gebiete des Jagdrechts vorhandene Rechtszersplitterung. Das Gesetz vom 3. 7. 1934 (RGBl. S. 534) leitete das Forst- und Jagdwesen auf das Reich über (vgl. hiezu auch die DurchfVO. vom 12. 7. 1934 [RGBl. S. 617] und vom 28. 1. 1935 [RGBl. S. 70]) und das Reichsjagdgesetz

vom 3. 7. 1934 (RGBl. S. 549) in Verbindung mit der AusfVO. hiezu vom 27. 3. 1935 (RGBl. S. 431) stellte die Rechtseinheit her.

Die Auffassung des Reichsjagdgesetzes (RJG.) vom Wesen und der Bedeutung der Jagd ist eine grundsätzlich andere als die, welche in den früheren einschlägigen Gesetzen zum Ausdruck gekommen war; vor Erlaß des RJG. sind es nur wenige Gesetze gewesen, die ähnliche Grundgedanken als leitenden Gesichtspunkt erkennen ließen, so z. B. die Preuß. Tier- und Pflanzenschutzordnungen vom 16. 12. 1929 und vom 10. 3. 1933 und der unmittelbare Vorgänger des RJG., das Preuß. JG. vom 18. 1. 1934. Das RJG. bringt vor allem durch die überall hervortretende Betonung auch der ideellen Werte der Jagd den weltanschaulich begründeten Wandel des Rechtsdenkens in deutlicher Weise zum Ausdruck; es muß hiebei besonders auf die im Vorspruch des RJG. hervorgehobenen leitenden Gesichtspunkte hingewiesen werden. In diesem Sinne hat das RJG. auch die beiden Grundfragen jeder Jagdgesetzgebung, die des Verhältnisses von Jagdrecht und Grundeigentum und die des Ausgleichs zwischen den jägerischen und bäuerlichen Belangen, gelöst; die Gedanken der Wildhege und der Waidgerechtigkeit sind die Grundpfeiler, auf denen das RJG. ruht.

§ 3. Wesen und Inhalt des Jagdrechts.

Der Begriff Jagdrecht hat verschiedene Bedeutungen; wir unterscheiden: Jagdrecht im objektiven und Jagdrecht im subjektiven Sinne. Jenes ist der Inbegriff aller Rechtsnormen, die sich auf die Jagd beziehen. Jagdrecht in subjektivem Sinne bezeichnet man am besten mit Mitzschke [46]) als „das gesetzlich geschützte, jedoch jagdpolizeilich beschränkte ausschließliche Nutzungsrecht des Grundeigentümers auf seinen Grundstücken bezüglich der Jagd".

Das Jagdrecht hat ein Grundeigentumsrecht zur Voraussetzung. § 3 RJG. bestätigt ausdrücklich den alten deutschen Grundsatz der untrennbaren Verbundenheit des Jagdrechts mit dem Eigentum an Grund und Boden. Jeder Grundeigentümer ist also jagdberechtigt, aber nicht jeder Grundeigentümer ist zu jagen berechtigt; das RJG. unterscheidet scharf zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht. Dieses ist in § 5 ff. RJG. geregelt und kann auch jemand zustehen, der nicht jagdberechtigt ist. Dieser Unterschied, der schon der Fassung des § 835 BGB. zugrunde liegt, kommt im Gegensatz zu den meisten früheren Landesjagdgesetzen im RJG. auch sprachlich in deutlicher Weise zum Ausdruck.

Die Beziehungen des Jagdrechts zum Grundeigentum, die seit dem Jahr 1848 überall in Deutschland nach dem Grundsatz der Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigentum ihre Ausgestaltung erhalten

46) „Die Grenzen der Erfüllungshaftung bei der Jagdpacht" S. 1; Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 6.

haben, sind bezüglich ihrer rechtlichen Natur in Rechtsprechung und Schrifttum immer stark umstritten gewesen. Zwei im einzelnen wieder voneinander abweichende Ansichten standen sich hier bisher gegenüber:

Die eine faßte das Jagdrecht als neben dem Eigentum am Grundstück bestehendes selbständiges Recht auf, sei es, daß man es als Grundstückszubehör im Sinne des § 97 BGB.[47]), als Bestandteil des Eigentums [48]) oder als Grundstücksbestandteil im Sinne des § 96 BGB. bezeichnete [49]).

Nach der anderen Ansicht ist dasJagdrecht kein selbständiges Recht, sondern ein aus dem Eigentum fließendes Nutzungsrecht, Eigentumsinhalt [50]).

Auch der Erlaß des Reichsjagdgesetzes scheint dieser Streitfrage kein Ende bereitet zu haben. Im neuesten Schrifttum sind nämlich wiederum beide Meinungen vertreten [51]).

Die Meinung, daß das Jagdrecht kein selbständiges Recht sei, sondern daß es „lediglich unter die Nutzungen fällt, die aus dem Eigentum an Grundstücken zu ziehen sind" (so RGZ. 70, 72), daß es also Eigentumsbefugnis, Eigentumsinhalt sei, ist mit der Zeit — für die bisherigen Landesjagdrechte — die herrschende geworden. M. E. besteht heute nach Erlaß des Reichsjagdgesetzes kein Anlaß, von dieser in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Ansicht abzugehen, und zwar um so weniger, als ja das RJG. auf der alten deutschrechtlichen Auffassung von der Jagd fußt und sie nur als e i n e der (mehreren) aus dem Eigentum fließenden Nutzungen ansieht. Allerdings kennt § 903 BGB. nur ein Eigentum an einzelnen Sachen, nicht auch an anderen Sachen, die sich auf der in jemands Eigentum stehenden Sache befinden; es ist also im BGB. die oben angeführte deutschrechtliche Auffassung nicht berücksichtigt worden. Aber § 1 RJG. hat die im Grundeigentum enthaltene Herrschaft einer Person über eine Sache auch auf das Aneignungsrecht an den auf dem Grundstück sich befindenden jagdbaren Tieren ausgedehnt. Unter die Vorschrift des § 97 BGB. fällt das Jagdrecht deshalb nicht, weil die Zubehöreigenschaft nur beweglichen Sachen, nicht auch Rechten zukommt [52]). Auch § 96 BGB. findet — trotz der gleichen Fassung wie

47) Frommhold, a. a. O. S. 193.

48) Brünneck, a. a. O. in Gruchot 57, S. 365 ff., S. 366; Gierke, a. a. O. I S. 716, II S. 87; Wolff, a. a. O. S. 252.

49) Lange, a. a. O. S. 316.

50) So besonders das Reichsgericht (RGZ. 70, 70 ff.); Dickel, Forstzivilrecht S. 1049 ff.; Mitzschke, a. a. O. S. 7 und das hier ausführlich verzeichnete Schrifttum; so auch für das alte Württ. Jagdrecht: Pfund, Jagdrecht S. 7.

51) Für „Eigentumsinhalt": Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 54/55; Ebner, a. a. O. S. 7; Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 16; Pfundtner-Neubert, a. a. O. S. 6; Stelling in JW. 34, S. 2209; Stomps, a. a. O. S. 923. Für „selbständiges Recht": Heintzeler, a. a. O. S. 13. Bei Scherping-Vollbach finden sich Widersprüche: a. a. O. S. 16 (Eigentumsinhalt) im Gegensatz zu S. 20 (Bestandteil im Sinne von § 96 BGB.).

52) Mitzschke, „Erfüllungshaftung", S. 5.

in § 3 RJG. — keine Anwendung, denn Grundstücksbestandteile können nur subjektiv dingliche Rechte sein; § 96 BGB. bezieht sich also nur auf Rechte an einem fremden Grundstück, nicht dagegen auf solche, welche dem Grundeigentümer an seinem eigenen Grundstück zustehen [53]). Es ist allerdings zuzugeben, daß eine Fassung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschrift, wie z. B. in Art. 1 des früheren Württ. und Bayr. JG.: „In dem Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden", die Entscheidung der Streitfrage in der hier vertretenen Weise wesentlich erleichtert hätte.

Jagdberechtigt ist nach dem RJG. der Grundeigentümer, sei er natürliche oder juristische Person; maßgebend ist dabei der Grundbucheintrag. Bezüglich des Jagdrechts auf den Jagdbezirken, an denen kein Privateigentum besteht, namentlich an öffentlichen Gewässern, ist der nach bisherigem Landesrecht oft bestehende unklare Zustand beseitigt. So nahm man z. B. in Württemberg bisher ein Gewohnheitsrecht dahingehend an, daß die angrenzenden Jagdberechtigten auch auf öffentlichen Gewässern jagdberechtigt seien [54]). Nunmehr steht an allen diesen Grundflächen das Jagdrecht dem Reich zu, im übrigen werden sie wie Privatjagdbezirke behandelt, sind also entweder Eigenjagdbezirke oder gehören zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken (vgl. § 3 Abs. 2, 3, 4 RJG., § 6 Abs. 6 und 7 AusfVO.).

Besteht an einem Grundstück eine Nutznießung, so fragt sich, ob der Nutznießer an Stelle des Eigentümers jagdberechtigt ist. Im Gegensatz zum Preuß. JG. vom 18. 1. 1934 (§ 2 Abs. 3) hat das RJG. für diesen Fall keine Regelung getroffen. Es ist aber anzunehmen, daß auch nach dem RJG. der Nutznießer an Stelle des Eigentümers jagdberechtigt ist. Dieser Ansicht steht die Vorschrift des § 3 RJG. nicht entgegen und die Vorschrift des § 5 Abs. 2 S. 1 RJG. spricht sogar für sie; dafür spricht aber vor allem auch der Sinn des RJG., wonach immer dem, der ein umfassendes dingliches Recht zur Nutzung des Grundstücks hat, auch das Jagdrecht zusteht [55]). Auch für die Lösung dieser Frage ist entscheidend, welchen Standpunkt man bezüglich der Rechtsnatur des Jagdrechts einnimmt. Vertritt man nämlich die Ansicht, daß das Jagdrecht ein selbständiges Recht im Sinne des § 96 BGB. ist, so wäre nur der Eigentümer Jagdberechtigter im Sinne des § 3 RJG., der Nutznießer dagegen hätte nur ein Recht zur Nutzung des Jagdrechts.

Nach § 3 S. 3 RJG. kann das Jagdrecht als selbständiges dingliches Recht nicht begründet werden. Einer Übertragung des Jagdausübungsrechts als eines selbständigen schuldrechtlichen Rechts dagegen steht nichts im Wege; nur kann dieses Recht nicht dinglich gesichert werden, etwa

53) Vgl. insbesondere Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 54, 55; Mitzschke, Erfüllungshaftung, S. 5.

54) Pfund, Jagdgesetz, S. 8; Zahn, a. a. O. S. 114; WüRV. 13, S. 171 ff.

55) Vgl. die ausführliche Begründung bei Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 57/58

als beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Mit der durch das RJG. getroffenen gesetzlichen Regelung ist jeder bisher bestehende Zweifel beseitigt. Zwar war die Tatsache, daß das Jagdrecht nicht als Grunddienstbarkeit bestellt werden könne, auch früher schon unstreitig; dagegen wurde im Schrifttum öfters der Standpunkt vertreten, daß eine Bestellung des Jagdrechts als beschränkte persönliche Dienstbarkeit möglich sei [56]). Auch für das frühere württembergische Recht wurde diese Ansicht vertreten mit der Begründung, daß in Art. 1 Satz 2 des Württ. JG. von 1855 nur Jagd g r u n d dienstbarkeiten verboten seien [57]).

Das Jagdrecht gewährt dem Grundeigentümer zweierlei Befugnisse: die Befugnis, das Wild zu jagen (§ 1 RJG.), und das Recht und die Pflicht, das Wild zu hegen (§ 4 RJG.). Kern des dem Grundeigentümer zustehenden Nutzungsrechts ist das Aneignungsrecht an den sich auf dem Jagdbezirk befindenden herrenlosen jagdbaren Tieren; im Gegensatz z. B. zum früheren Württ. JG. führt § 1 RJG. (wie § 1 Preuß. JO.) sämtliche sonst unter dem Begriff des Jagens zusammengefaßten Befugnisse, die das Jagdrecht gewährt, auf. So gibt § 1 Abs. 2 RJG. dem Jagdberechtigten ausdrücklich ein Aneignungsrecht an verendetem Wild, Fallwild, Abwurfstangen und den Eiern jagdbaren Federwilds. Alle diese Befugnisse betrachtete man auch bisher schon als zum Inhalt des Jagdrechts gehörig, trotzdem in den einzelnen Landesgesetzen nichts darüber enthalten war. Die Ausbildung dieser aus dem Jagdrecht entspringenden Befugnisse war nämlich bisher meist im Zuge der Rechtsprechung und des Schrifttums zu § 292 RStrGB. erfolgt; sie waren teils auch schon vor Geltung des RStrGB. geschützt, so z. B. in Art. 17 Ziff. 8 und 9 des Württ. JG. von 1855.

Durch die Aneignung des herrenlosen Wildes wird dieses Eigentum des Jagdberechtigten; also erst durch die Besitzergreifung wird dieser Eigentümer des Wildes, während nach altem deutschem Recht der Berechtigte ohne diese bereits Eigentümer war. Das frühere Eigentum ist also heute zu einem bloßen Aneignungsrecht abgeschwächt [58]). Streitig war bisher der Eigentumserwerb an dem vom Wilderer erlegten Wild; unbestritten war lediglich die Tatsache, daß es nicht in das Eigentum des Wilderers fiel (wegen § 958 Abs. 2 BGB.). Herrschend ist die Anschauung geworden, daß erst der Übergang des Wildes an den Jagdberechtigten oder einen gutgläubigen Dritten für dieses Eigentum entstehen läßt; abzulehnen ist die Ansicht Dickels (a. a. O. S. 1052), daß das Wilderergut mit der Aneignungshandlung des Wilderers bereits in das Eigentum

56) Vgl. Dickel, Forstzivilrecht S. 1046; Frommhold, a. a. O. S. 202.

57) Bauer, a. a. O. S. 2;; Wolff, a. a. O. S. 252 Anm. 14; dagegen Pfund, Jagdgesetz, S. 8.

58) Vgl. z. B. die durch die Einführung des BGB. bedingte Änderung von Art. 7 Abs. 4 und Art. 16 Satz 2 des Württ. JG. durch das württ. AGBGB. vom 28. 7. 1899 (RegBl. S. 423), Art. 206.

des Jagdberechtigten falle [59]). Da der Jagdberechtigte das Eigentum am Wild in Ausübung des Jagdrechts erlangt, ist die Jagdbeute nach herrschender Meinung Frucht des Jagdrechts, nicht des Grundstücks, also Rechtsfrucht im Sinne von § 99 Abs. 2 BGB. Diese Anschauung widerspricht der oben vertretenen Meinung über die Rechtsnatur des Jagdrechts, denn Frucht im Sinne des § 99 Abs. 2 BGB. kann nur ein Gegenstand, also eine Sache oder ein selbständiges Recht, sein, was für das Jagdrecht unserer Meinung nach nicht zutrifft. Mitzschke [60]) sucht diesen Widerspruch [61]) damit auszuräumen, daß er annimmt, das BGB. habe die Rechtsnatur der bisher dem Landesrecht überlassenen „Gegenstände" unberührt gelassen.

Zum Inhalt des Jagdrechts gehört heute nicht mehr das im alten deutschen Recht allgemein anerkannte Recht der Jagdfolge [62]), d. h. das Recht des Jagdberechtigten, ein auf seinem Jagdbezirk bejagtes Tier auch im Nachbarrevier zu suchen und sich anzueignen. Dieses Recht wurde überall im Jahre 1848 aufgehoben [63]) und auch das RJG. hat es als allgemeinen Rechtsgrundsatz nicht wieder eingeführt. Nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung ist die Verfolgung krank geschossenen Schalenwilds auf fremdem Jagdbezirk zulässig (§ 31 RJG.); ohne Vereinbarung ist eine Jagdfolge nur im Fall des § 31 Abs. 3 AusfVO. gestattet.

Gegenstand des Jagdrechts sind alle jagdbaren wilden Tiere, die das RJG. im Anschluß an die im früheren preußischen Recht (§ 1 JO.) getroffene Regelung in § 2 RJG. sämtlich aufzählt, wohingegen im bisherigen württembergischen Recht eine derartige Bestimmung fehlte. Zweifellos waren in Württemberg diejenigen Tiere jagdbar, für die gesetzlich eine Schonzeit bestimmt war (vgl. § 1 der württ. VO. betr. die Hegezeit des Wildes vom 17. 3. 1910 [RegBl. S. 201] abgeändert durch VO. vom 12. 5. 1924 [RegBl. S. 333]); bezüglich der anderen hier nicht aufgeführten Tiere galt Gewohnheitsrecht, im Streitfall war man auf eine gerichtliche Entscheidung angewiesen [64]). Die im RJG. getroffene Regelung (Aufzählungsgrundsatz), die alle Unklarheiten beseitigt, verdient daher unbedingt den Vorzug.

Für nicht jagdbare Tiere gilt nach wie vor das Recht der freien Aneignung, dem allerdings der Grundeigentümer und der Grundbesitzer kraft der ihnen zustehenden dinglichen Rechte entgegentreten können [65]).

---

59) Vgl. hiezu Zahn, a. a. O. S. 173.

60) „Erfüllungshaftung" S. 11 und Mitzschke-Schäfer, S. 16.

61) Auf den auch Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 55, hinweisen.

62) Vgl. Stieglitz, a. a. O. S. 294; Wagner, a. a. O. S. 297, der jedoch für die spätere Zeit nur ein vertraglich begründetes Jagdfolgerecht annimmt.

63) Vgl. Art. 4 des Württ. JG. von 1849 und Art. 16 des Württ. JG. von 1855.

64) Vgl. Pfund, Jagdgesetz S. 12; Zahn, a. a. O. S. 114.

65) Pfund, Jagdgesetz, S. 15; Wolff, a. a. O. S. 252.

Zur Verfolgung solcher Tiere bedarf es sowohl der Erlaubnis des Jagdberechtigten als auch der des Grundeigentümers.

Das RJG. hat den Begriff der Waidgerechtigkeit zum ersten Male in die moderne Gesetzessprache eingeführt. Dieser Begriff ist indessen schon seit Jahrhunderten in der deutschen Jägerei als Ausdruck dessen, was waidmännischer Brauch ist, bekannt; so ist er z. B. nach Stieglitz [66]) schon in der Schwarzwälder Bürschordnung von 1737 sowie in einer Instruktion von 1818 erwähnt. Allerdings haben die Anschauungen in diesem Punkt — jeweils bedingt durch die Änderung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse — sehr stark gewechselt. Der Gedanke der Waidgerechtigkeit ist in den letzten Jahrzehnten besonders in den Bestrebungen auf dem Gebiete des Tierschutzes zum Ausdruck gekommen und hat in der Preuß. Tier- und PflanzenschutzVO. vom 16. 12. 1929 in der Fassung vom 10. 3. 1933 (GS. 71) und in dem Tierschutzgesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. S. 987) seinen ersten gesetzlichen Niederschlag gefunden. Der Grundsatz der Waidgerechtigkeit ist ein Richtsatz, dessen Bedeutung in der Auslegung des Jagdgesetzes im allgemeinen liegt, er hat die Bedeutung einer sog. „Generalklausel", ähnlich z. B. dem Grundsatz von Treu und Glauben des § 242 BGB.[67]). Als Ausfluß dieses allgemeinen Grundsatzes sind z. B. die Vorschrift des § 22 Abs. 4 RJG. sowie eine große Zahl von Bestimmungen im 5. und 6. Abschnitt des RJG. anzusehen.

Zum Inhalt des Jagdrechts gehört auch das Hegerecht, das lange Zeit stark vernachlässigt worden war und auf das wieder hingewiesen zu haben das Verdienst Dickels [68]) ist. In § 4 S. 2 RJG. ist die „Hege" aber nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht des Jagdberechtigten bezeichnet und in § 4 Satz 3 RJG. ist durch das Verbot, den Wildstand durch unmäßigen Abschuß zu gefährden oder eine Wildart auszurotten, nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, welch großen Wert der Gesetzgeber gerade der Hege beilegt. Während sich der Grundsatz der Waidgerechtigkeit auf den Tierschutz bezieht, bezieht sich der Begriff der Hege auf das Gebiet der Tierzucht und bezweckt vor allem die Erhaltung und Vermehrung des Wildstands. Der Hegegedanke hat in einer Reihe von Vorschriften des 6. und 8. Abschnitts des RJG. seinen Niederschlag gefunden. Auch im bisherigen württembergischen Jagdrecht finden sich eine Reihe von Vorschriften, die auf diesen beiden Rechtsgrundsätzen beruhen [69]).

Aus dem Grundsatz der untrennbaren Verbindung des Jagdrechts

66) A. a. O. S. 176.

67) Vgl. Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 19.

68) Dickel, Forstzivilrecht S. 1042, und Vers., „Über das Hegerecht des Jagdberechtigten und die Ersatzpflicht des Militärfiskus für Schädigungen der Jagd durch Truppenübungen" in Festgabe der Berl. Jur. Fakultät für Gierke, Bd. II, S. 357 ff.

69) Art. 12—14 JG. von 1855; §§ 1—3 der MinVerf. vom 23. 7. 1906 und 1. 3. 15; VO. betr. die Hegezeit des Wildes vom 17. 3. 10 und 12. 5. 1924.

mit dem Grundeigentum ergibt sich weiter, daß das Jagdrecht für sich allein nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein kann, daß es vielmehr nur zugleich mit dem Grundstück von der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung betroffen wird. Bei der Zwangsversteigerung erwirbt der Gläubiger das Jagdrecht nicht schon mit der Beschlagnahme, sondern erst mit der Erteilung des Zuschlags; bei der Zwangsverwaltung dagegen erhält der Zwangsverwalter mit der Beschlagnahme auch die Nutzung des Jagdrechts [70]). Auch das Jagdausübungsrecht kann, sofern der Jagdberechtigte die Jagd selbst ausübt, nur im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gepfändet werden, da auch das Jagdausübungsrecht des Eigenjagdberechtigten Inhalt des Grundeigentums ist [71]). Der Anspruch des Jagdberechtigten auf Auszahlung der Jagdrente gegen die Jagdgenossenschaft oder auf Auszahlung des Pachtzinses gegen den Jagdpächter unterliegt jedoch der selbständigen Pfändung gemäß § 851 ZPO.

§ 4. Das Jagdausübungsrecht.

Der Grundsatz, daß jedem Grundeigentümer das Jagdrecht auf seinen Grundstücken zustehe, erfährt insofern eine Einschränkung, als nicht auf jedem Grundstück und nicht von jedem Grundeigentümer die Jagd ausgeübt werden darf. Eine solche ungehinderte Jagdausübung konnte der Gesetzgeber aus wirtschaftlichen und polizeilichen Gründen, hauptsächlich im Interesse der Erhaltung eines ordentlichen Wildstandes und der Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Jagdausübung überhaupt, nicht zulassen. Er unterscheidet daher von dem Jagdrecht des Grundeigentümers das sog. Jagdausübungsrecht. Dieses Recht steht dem Grundeigentümer nur dann zu, wenn sein Grund und Boden gewisse Mindestvoraussetzungen, die einer ordnungsmäßigen Jagdausübung genügen, erfüllt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so trennen sich Jagdrecht und Jagdausübungsrecht; jenes bleibt dem Grundeigentümer erhalten, dieses jedoch scheidet aus dem Jagdrecht aus, der Jagdberechtigte zieht zwar Nutzungen aus seinem Jagdrecht, jedoch nicht durch Ausübung desselben, also nicht in Form der Jagdbeute als natürlicher Frucht des Jagdrechts, sondern in Form eines Geldbetrags, der sog. Jagdrente, die juristische Frucht des Jagdrechts ist. In § 12 Abs. 1 S. 1 RJG. ist der Grundsatz der Unteilbarkeit des Jagdausübungsrechts ausgesprochen, das nur in seiner Gesamtheit verpachtet werden darf.

§ 5 Abs. 1 RJG. bestimmt, daß das Jagdrecht nur auf Jagdbezirken ausgeübt werden darf; das RJG. kennt zwei Arten solcher Jagdbezirke:

70) Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 60; Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 16; Pfund, Jagdgesetz S. 8—9.

71) Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 61; Scherping-Vollbach, a. a. O. S. 46; andere Ansicht: Pfund, Jagdgesetz, S. 27.

den Eigenjagdbezirk und den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Größe der Jagdbezirke (vgl. § 8, 9 RJG.) ist so bemessen, daß eine ordnungsmäßige Jagdausübung auf ihnen möglich ist. Diesem Ziel dienen auch die Bestimmungen der §§ 6 und 7 RJG. Der Grundgedanke, der für die durch das Gesetz getroffene Regelung in Beziehung auf die Bildung von Jagdbezirken maßgebend war, ist der, daß möglichst jede Grundfläche zu einem Jagdbezirk gehören solle. Deshalb ist in § 6 Abs. 1 RJG. den Kreisjägermeistern die Abrundung von Jagdbezirken zur Pflicht gemacht; diese können dabei nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen tätig werden. Die Vorschrift der Abrundung von Jagdbezirken ist öffentlich-rechtlicher Natur [72]); in folgerichtiger Ausführung des Grundgedankens des RJG., die Rechtseinheit in Deutschland herzustellen, ist in § 6 Abs. 2 AusfVO. bestimmt, daß die Abrundung durch Bezirks- und Ländergrenzen nicht gehemmt wird. § 7 RJG. zählt die Bezirke auf, auf denen ausnahmsweise die Jagd ruht, nämlich die Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und die sog. befriedeten Bezirke (§ 7 Abs. 2 RJG.).

Auch das bisherige württembergische Recht enthielt einige Vorschriften, für die den oben angeführten Grundsätzen ähnliche Rechtsgedanken maßgebend waren. Es unterscheidet gleichfalls Jagdrecht und Jagdausübungsrecht und bindet letzteres an das Vorhandensein von Jagdbezirken (Eigenjagdbezirke und Gemeindejagdbezirke). Anders als das RJG. kannte das Württ. JG. jedoch nur einen Fall, in dem es bezüglich der Bildung von Jagdbezirken von dem sonst gültigen Grundsatz abging und eine Grundfläche einem anderen Jagdbezirk als dem, zu dem sie kraft Gesetzes eigentlich gehören sollte, zuschlug. Dies ist der Fall des Art. 3 Württ. JG. über die rechtliche Stellung der sog. Enklaven, der in seinen Grundzügen dem des § 6 Abs. 3 AusfVO. entspricht; der Unterschied besteht nur darin, daß das württembergische Recht eine vollständige Umschließung verlangte, während das RJG. nur eine Begrenzung von mindestens 75% verlangt, wobei jedoch außerdem der Eigenjagdbezirk ein Wald sein muß. Nach beiden Vorschriften hat der Eigentümer des angegliederten Bezirks in einem solchen Fall einen Anspruch auf Bezahlung eines Pachtschillings (§ 5 Abs. 1 AusfVO.), über dessen Höhe im Streitfall die ordentlichen Gerichte entscheiden. Über die Frage jedoch, ob die Voraussetzungen einer Eingliederung gegeben sind, entscheiden die Verwaltungsgerichte [73]).

Zu den Bezirken, die nach § 7 Abs. 3 RJG. zu befrieden sind, gehören auch die Tiergärten im Sinne von § 960 BGB. (§ 8 Abs. 6 AusfVO.), denn die darin befindlichen Tiere sind nicht herrenlos, unterliegen also auch nicht dem Jagdrecht. Deshalb hatte auch schon bisher die Bestimmung des Art. 2 Ziff. 4 Württ. JG. keine Bedeutung, sofern man nicht

72) Vgl. Stelling in JW. 34, S. 2210.
73) Pfund, Jagdgesetz, S. 30.

den in dieser Bestimmung gebrauchten Begriff „Tiergarten" weit auslegte und darunter nicht nur Tiergärten im Sinne von § 960 BGB., sondern überhaupt Wildgehege jeder Art begriff [74]). Solche sog. „Wildgärten", in denen das Wild herrenlos ist, fallen auch heute unter die Vorschrift des § 8 Abs. 3 RJG., können also, wie im früheren württembergischen Recht, u. U. Eigenjagdbezirk sein.

Der Bestimmung des § 6 Abs. 2 RJG. ähnlich war die Bestimmung in Art. 2 Ziff. 1 des Württ. JG.; § 6 Abs. 2 RJG. ist jedoch umfassender und hat durch die Ausdehnung auf „ähnliche Grundstücke" die Bedeutung einer Generalklausel, während im württembergischen wie in den meisten anderen Landesjagdgesetzen die betreffenden Flächen einzeln aufgezählt waren (Wege, Flüsse, Bäche und Markungsgrenzen), so daß wegen der Auslegung des Begriffs „Weg" oft der Verwaltungsgerichtshof in Anspruch genommen wurde [75]). Nach dem RJG. unterbrechen die in § 6 Abs. 2 aufgeführten Flächen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks, stellen ihn aber auch nicht her. Nach der oben angeführten württembergischen Vorschrift war, trotzdem nur die erstere Folge gesetzlich ausgesprochen war, auch die Tatsache, daß dadurch der Zusammenhang nicht hergestellt werde, allgemein anerkannt [76]). Unter den Begriff „Wege" fallen nach RJG. sowohl öffentliche wie private Wege [77]); damit ist eine bisher bestehende Unklarheit beseitigt, wonach man in der Regel und mit Sicherheit nur bei öffentlichen Wegen annehmen konnte, daß sie nicht trennen [78]). Die Tatsache aber, daß nach bisherigem württembergischem Recht Wege, Flüsse usw. den Zusammenhang nicht unterbrachen, machte sie nicht zu Bestandteilen des Jagdbezirks, durch den sie führten, vielmehr hatte immer der Eigentümer dieser Grundflächen das Jagdrecht auf ihnen. Bezüglich der in niemands Eigentum stehenden Bäche, Flüsse usw. (vgl. Württ. Wassergesetz vom 1. 12. 1900) nahm man ein auf Gewohnheitsrecht beruhendes Jagdrecht der Angrenzer an [79]). Um diese Schwierigkeiten, die auch heute noch infolge der Verschiedenheit des auf Landesrecht beruhenden Wasser- und Wegerechts vorhanden sind, zu beseitigen, verfügt das RJG. in § 6 Abs. 6 und 7 AusfVO. die Angliederung all dieser Flächen an Jagdbezirke. Eine Neuerung gegenüber dem bisherigen württembergischen Recht bedeutet ferner die in § 6 Abs. 4 AusfVO. gegebene Möglichkeit der Schaffung von sog. „Hegejagdstreifen" bei Großwaldbezirken, eine Einrichtung, für die bei den kleineren württembergischen Verhältnissen bisher wohl nur in seltenen Fällen ein Bedürfnis bestand.

---

74) Wie z. B. Pfund, Jagdgesetz, S. 23/24.
75) Vgl. Zahn, a. a. O. S. 117.
76) Vgl. Pfund, Jagdgesetz, S. 18.
77) Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 87.
78) Vgl. z. B. „Recht" 1912, S. 174; 1918, S. 167.
79) Pfund, Jagdrecht, S. 20/21.

Sogenannte befriedete Bezirke im Sinne des § 7 RJG. kannte das württembergische Recht nicht. Durch die Bestimmung des § 7 Abs. 2 RJG. ist entgegen Art. 2 Ziff. 3 Württ. JG. ein Jagdausübungsrecht des Grundeigentümers auf eingefriedeten oder sonst vollständig abgeschlossenen Hofräumen und Hausgärten nur noch beschränkt gestattet (§ 7 Abs. 4 RJG. und § 7 Abs. 2 AusfVO.).

Das Jagdausübungsrecht steht im Eigenjagdbezirk dem Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens als dem nach § 3 RJG. Jagdberechtigten zu (§ 5 Abs. 2 Satz 1 RJG.); man spricht in diesem Falle auch von Eigenjagdberechtigung im Gegensatz zu dem (abgeleiteten) Jagdausübungsrecht des Jagdpächters und der Jagdgenossenschaft. Nach herrschender Meinung bestehen in diesem Falle nicht etwa zwei verschiedene selbständige Rechte nebeneinander, Jagdrecht und Jagdausübungsrecht fallen vielmehr zusammen. Sowohl Einzelpersonen wie Personenmehrheiten und juristische Personen können Eigenjagdberechtigung haben; nur bestehen für letztere Sondervorschriften, da auch das Jagdrecht Zustände mit klarer Verantwortung braucht — man denke z. B. an die dem Jagdausübungsberechtigten obliegenden Pflichten der §§ 32—34 RJG. — und nicht etwa der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person an ihrer Stelle jagdausübungsberechtigt ist. Deshalb bestimmt § 5 Abs. 2 Satz 2 RJG., daß, sofern in solchen Fällen die Jagd nicht durch Verpachtung (§ 12, 14 RJG.) oder angestellte Jäger (§ 38 Abs. 8 RJG.) ausgeübt wird, derjenige jagdausübungsberechtigt ist, der vom Verfügungsberechtigten dem Kreisjägermeister benannt wird. Um aber zu verhindern, daß eine unbeschränkte Anzahl von Personen in einem Jagdbezirk die Jagd ausübt, was im Interesse der Erhaltung des Wildstands wie überhaupt im Interesse einer waidgerechten Jagdausübung außerordentlich schädlich wäre, hat der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 und 3 AusfVO. die Zulassung zur Jagdausübung je nach der Größe des Eigen- oder gemeinschaftlichen Jagdbezirks beschränkt. Eine solche Beschränkung galt nach württembergischem Recht bisher nur bei Verpachtung eines Gemeindejagdbezirks (Art. 6 Württ. JG.).

Das Jagdausübungsrecht ist endlich heute nicht vom Besitz eines Jagdscheins abhängig [80]). Bisher war diese Frage sehr umstritten — auch für das württembergische Recht, weil sie hier gesetzlich nicht geregelt war. Während Römer [81]) das Erfordernis eines Jagdscheins für den Jagdpächter verneinte, hielt Pfund [82]) einen solchen im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 8 und 9 Württ. JG. über die Ausstellung von Jagdkarten für erforderlich; er hält es für „widersinnig", daß durch Pacht jemand das Jagdausübungsrecht erwirbt, den das Gesetz für unwürdig erklärt, die Jagd tatsächlich auszuüben. Von der Beantwortung dieser

80) Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 69; Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 20.
81) A. a. O. S. 56.
82) A. a. O. S. 53; so auch Württ. Z. 1865, S. 88.

Frage hing auch die der anderen ab, ob nämlich eine juristische Person als Jagdpächter auftreten könne; für die Praxis allerdings ergaben sich kaum Schwierigkeiten, da in den Gemeindejagdpachtverträgen in der Regel für den Pächter Jagdkartenfähigkeit verlangt wurde [83]).

Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft zu (§ 5 Abs. 3 RJG.). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 10 Abs. 1 RJG.), die zum Zwecke der Jagdnutzung gebildet ist; das Jagdausübungsrecht steht jedoch nicht ihren Mitgliedern zu, es wird vielmehr in der Regel durch Verpachtung genutzt (§ 11 RJG.). Die klare Bestimmung des § 5 Abs. 3 RJG. beendet auch den Streit bezüglich des Jagdrechts in gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Namentlich erweist sich die Ansicht Wolffs [84]) als abwegig, der, ausgehend von der Unmöglichkeit einer Trennung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht überhaupt [85]), annimmt, der Jagdgenossenschaft stehe das Jagdrecht zu, dem Grundeigentümer aber ein Mitgliedschaftsrecht, das Realrecht sei.

§ 5. Der Eigenjagdbezirk.

§ 8 RJG. bestimmt, in welchem Falle ein Eigenjagdbezirk vorliegt. Sind die in dieser Vorschrift verlangten Voraussetzungen erfüllt, so besteht der Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes. Eines besonderen Verwaltungsakts bedarf es hierzu nicht. Im Zweifelsfalle entscheidet der Kreisjägermeister über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 RJG. (vgl. § 8 Abs. 7 AusfVO.). Nur im Falle des § 8 Abs. 3 RJG. bedarf es der Erklärung zum Eigenjagdbezirk durch den Landesjägermeister mit Zustimmung des Reichsjägermeisters (vgl. § 8 Abs. 5 S. 3 AusfVO.).

Auf den einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundflächen muß ein und dieselbe Person oder Personenmehrheit Eigentümer oder Nutznießer (also nach § 3 RJG. jagdberechtigt) sein. Es ist jedoch auf Grund der oben (§ 3) vertretenen Auffassung, daß auch der Nutznießer an dem ihm zur Nutznießung überlassenen Grundstücken jagdberechtigt ist, nicht nötig, daß ein und dieselbe Person an der ganzen Fläche Eigentum oder an der ganzen Fläche ein Nutznießungsrecht hat; zur Bildung eines Eigenjagdbezirks genügt es vielmehr, wenn diese Person an einzelnen Grundflächen auf Grund Eigentums, an anderen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Nutzungsrechts jagdberechtigt [86]) ist. Von diesem Fall zu unterscheiden ist jedoch der Fall, daß der Grundbesitz desselben Grundeigentümers zum Teil einem Dritten zur Nutznießung überlassen,

83) Pfund, Jagdgesetz, S. 53.
84) A. a. O. S. 254.
85) So auch Nagler, a. a. O. S. 435.
86) Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 104; Heintzeler, a. a. O. S. 22—23 ff.; anderer Ansicht: Scherping-Vollbach, a. a. O. S. 24/25; Stelling in JW. 35, 187.

zum Teil von einer solchen frei ist; in diesem Fall nämlich hat teils der Grundeigentümer, teils der Nutznießer das Jagdrecht auf den Grundstücken, diese können also zusammen keinen Eigenjagdbezirk bilden. Für das bisherige württembergische Recht wurde die Ansicht vertreten, daß zusammenhängende Grundstücke, die teils im Eigentum, teils im Nießbrauch einer Person stehen, nicht zusammengerechnet werden dürfen [87]).

Besteht an einer oder mehreren Flächen Miteigentum, so ist grundsätzlich nicht erforderlich, daß dieses genau zu gleichen Teilen besteht [88]). Dagegen genügt es zur Bildung eines Eigenjagdbezirks nicht, wenn sich die Eigentümer benachbarter Grundstücke durch Scheinauflassungen winziger Bruchteile ihres Grundbesitzes Miteigentum verschaffen. Zwar enthielten die Landesgesetze bisher keine dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen, doch wurde dieser Grundsatz in der neueren Rechtsprechung des Preuß. OVG. herausgebildet [89]). Diese für das bisherige preußische Recht feststehende Rechtsprechung hat in der ausdrücklichen Bestimmung des § 8 Abs. 4 Satz 5 AusfVO. die Billigung des Gesetzgebers gefunden.

Die einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundflächen müssen zusammenhängen. Nach der neueren Rechtsprechung zu den bisherigen Landesgesetzen ist ein solcher Zusammenhang dann hergestellt, wenn sich die Flächen auch nur in einem Punkte berühren [90]). In dieser Hinsicht ist besonders die Bestimmung des § 8 Abs. 1 AusfVO. zu erwähnen, wonach die in § 6 Abs. 2 RJG. genannten Grundflächen (Wege, Wasserläufe usw.) den Zusammenhang selbst dann nicht herstellen, wenn sie demselben Grundeigentümer gehören. Diese Ansicht hat für das bisherige württembergische Recht mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung auch der Württ. VGH. vertreten [91]).

Entsprechend dem bisherigen preußischen Recht verlangt das RJG., daß die zusammenhängenden Flächen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbar sein müssen; indessen kommt es nach der bisherigen Rechtsprechung des Preuß. OVG.[92]) auf die tatsächliche Nutzung nicht an, sondern nur auf eine bestehende Nutzungsmöglichkeit. Dieser Ansicht ist auch für das RJG. beizupflichten. Mitzuzählen sind auch die Bezirke des § 7 RJG., auf denen nur das Jagdausübungsrecht ruht; bezüglich

---

87) Römer, a. a. O. S. 12; Zahn, a. a. O. S. 115.

88) Vgl. Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 105, Preuß. OVG. 26, 264; andere Ansicht f. d. württ. Recht: Pfund, Jagdgesetz, S. 17.

89) Vgl. Preuß. OVG. 78, 370; 81, 364.

90) Preuß. OVG. 36, 370. Die Rechtsprechung des Württ. VGH. hat gewechselt; andere Ansicht: seine Entscheidungen vom 12. 6. 1895 (Württ. Jahrb. 7, 360) und vom 22. 7. 1931 (vgl. Pfund in Württ. Z. 1932, S. 15 ff.) im Gegensatz zu seiner Entscheidung vom 21. 3. 1906 (Württ. Jahrb. 18, 232).

91) Urteil vom 14. 5. 1930, abgedruckt in Württ. Z 31, Spruchbeilage S. 80, im Gegensatz zu der früheren Entscheidung in Württ. Jahrb. 7, S. 355 und Pfund, Jagdgesetz, S. 18 sowie Zahn, a. a. O. S. 117.

92) Vgl. z. B. OVG. 41, 297.

der in § 6 Abs. 2 RJG. genannten Flächen gilt heute § 8 Abs. 1 AusfVO. Dem bisherigen württembergischen Recht war die obenerwähnte Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlich nutzbare Grundflächen nicht bekannt, so daß hier bisher bei der Berechnung der Grundflächen auch dem Grundeigentümer gehörige Wege, Sümpfe usw. mitgezählt wurden [93]).

Als Mindestgröße für den Eigenjagdbezirk verlangt das RJG. im Anschluß an das frühere preußische Recht eine nutzbare Fläche von 75 ha. Dies bedeutet gegenüber dem bisherigen Zustand für eine Reihe von Ländern eine wesentliche Neuerung, besonders für Württemberg, das bisher nur 50 Morgen verlangte. Damit ist eine alte Forderung der früheren württembergischen Jagdvereine erfüllt, denn vor allem die geringe Größe der Eigenjagdbezirke beeinträchtigte in Württemberg die Wirksamkeit vieler im Interesse der Erhaltung des Wildstands ergriffenen Gegenmaßnahmen der die Jagd waidgerecht und pflichtbewußt ausübenden Jäger. Daß die Bestrebungen des Gesetzgebers dahin gehen, möglichst große Eigenjagdbezirke zu bilden, geht auch aus § 8 Abs. 2 RJG. hervor, wonach deren Mindestgröße bis auf 150 ha, im Hochgebirge sogar auf 500 ha erhöht werden kann; zuständig für diese Maßnahmen ist nach § 8 Abs. 4 AusfVO. der Reichsjägermeister, der dieses Recht auf die Gaujägermeister übertragen hat. In Württemberg ist von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden; durch eine Verordnung des Landesjägermeisters vom 26. 6. 1935 wurde zwar die Mindestgröße der bereits bestehenden Eigenjagdbezirke auf 75 ha belassen, die neu zu bildender jedoch mit Wirkung vom 1. 10. 1935 an auf 125 ha erhöht. Für Eigenjagdbezirke von Gemeinden und Interessenten sowie Genossenschaftswaldungen in Form von Eigentumsgenossenschaften ist nach § 8 Abs. 4 Satz 4 AusfVO. eine Mindestgröße von 150 ha erforderlich.

Auch Grundflächen, die die Mindestgröße von 75 ha nicht erreichen, können nach § 8 Abs. 3 RJG. zu Eigenjagdbezirken erklärt werden, wenn es sich um vollständig eingefriedigte (§ 8 Abs. 5 AusfVO.) oder an der Reichsgrenze liegende Grundstücke handelt. Die vollständig eingefriedigten Grundstücke erklärte schon das frühere Württ. JG. in Art. 2 Ziff. 2 zu Eigenjagdbezirken; diese Grundstücke waren also kraft Gesetzes Eigenjagdbezirke, sie wurden es nicht erst durch besondere Erklärung einer etwa dafür zuständigen Stelle. (Die heutige Rechtsstellung der anderen nach Art. 2 Ziff. 3 und 4 Württ. JG. früher bestehenden Eigenjagdbezirke wurde bereits in § 4 behandelt.)

Bei Streit darüber, ob die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines Eigenjagdbezirks gegeben sind, entscheidet heute gemäß § 8 Abs. 7 AusfVO. im Zweifel der Kreisjägermeister, gegen dessen Entscheidung Beschwerde zulässig ist (vgl. hiezu § 54 RJG. und

93) Römer, a. a. O. S. 8; Zahn, a. a. O. S. 115.

AusfVO.); zugleich regelt diese Bestimmung auch die Frage der Beweislast. In dieser Gesetzesbestimmung ist ein vollständig neues, dem bisherigen Landesrecht nicht bekanntes Verfahren eingeführt: das Verfahren vor den ebenfalls durch das RJG. erstmals eingeführten Jagdbehörden. Nach bisherigem württembergischem Recht entschied über diese Streitfrage ursprünglich das Verwaltungsgericht (Art. 10 Ziff. 25 des Gesetzes vom 16. 12. 1876 [94]), wie überhaupt für alle derartigen die Frage der Jagdausübung betreffenden Streitigkeiten das Verwaltungsgericht zuständig war [95]).

Die Frage, ob ein eigenjagdberechtigter Grundeigentümer die Jagd auch ruhen lassen kann, ist im RJG. nicht geregelt. Für das frühere württembergische Recht war die Stellungnahme zu dieser Frage nicht einheitlich. Während Pfund [96]) ein Ruhenlassen für möglich hielt, widersprach Zahn [97]) dieser Ansicht mit dem Hinweis darauf, daß dem dem Eigentümer verliehenen Jagdrecht eine Pflicht zur ordnungsmäßigen Jagdausübung entspricht, um die Erhaltung eines geordneten Wildstands und die Verhütung von Wildschaden zu gewährleisten [98]). Dieser Ansicht ist für das heutige Reichsjagdrecht ohne Bedenken beizutreten, denn gerade das RJG. vertritt den Standpunkt, daß die Jagd nicht nur ein Recht ist, sondern auch eine Verpflichtung in sich birgt, in weit stärkerem Maße als irgendein Jagdgesetz vorher (vgl. z. B. § 32—34, 42 RJG.). Die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung ergibt sich ferner aus § 11 Abs. 2 Satz 2 RJG., wonach in gemeinschaftlichen Jagdbezirken ein Ruhen der Jagd nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kreisjägermeisters möglich ist. Wenn schon der Eigenjagdberechtigte die Jagd aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben bzw. ausüben lassen will, so gibt ihm § 8 Abs. 3 AusfVO. die Möglichkeit, auf die Eigenschaft einer Grundfläche als Eigenjagdbezirk, d. h. auf das Jagdausübungsrecht bzw. Jagdnutzungsrecht, zu verzichten. Der Verzicht muß durch Erklärung gegenüber dem Kreisjägermeister erfolgen, der dann die betreffenden Grundflächen einem anderen Jagdbezirk angliedert; der Verzicht ist bei Verpachtung der betreffenden Grundfläche für die Dauer des Pachtvertrags bindend und gilt als fortbestehend, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des Pachtvertrags widerrufen wird.

Der Übertragung der Eigenjagdberechtigung an die Gemeinde stand

94) Zuletzt geltende Fassung bei Gerber, Verfassungsrechtliche Landesgesetze und Verordnungen Württembergs, Stuttgart 1933, S. 277. Nach Aufhebung der Kreisregierungen trat an die Stelle des Verwaltungsrechtsstreitverfahrens das hier nicht näher zu erörternde Verwaltungsverfahren im Sinne der Verordnung vom 24. 3. 1925 (RegBl. S. 41).

95) Götz, Verwaltungsrechtspflege, S. 434.

96) Jagdgesetz, S. 25.

97) A. a. O. S. 115.

98) Auch Wolff, a. a. O. S. 255, nimmt eine dem Jagdrecht entsprechende Jagdpflicht an.

auch nach bisherigem württembergischem Recht nichts entgegen; es wurde sogar angenommen, daß die zur Verpachtung durch die Gemeinde nötige Zustimmung des Eigenjagdberechtigten auch stillschweigend erfolgen könne [99]). Doch wurde immer betont, daß von einer Verjährung der Eigenjagdberechtigung durch Nichtbetätigung und von einer Ersitzung des Rechts auf Verpachtung oder einem Erwerb kraft unvordenklicher Verjährung durch die Gemeinde keine Rede sein könne [100]).

Unbestritten ist, daß der Eigenjagdberechtigte zum Schutz des ihm zustehenden Jagdausübungsrechts alle diejenigen Rechtsbehelfe hat, die ihm als Grundbucheigentümer und -besitzer nach dem BGB. zustehen. Also gelten für ihn die Bestimmungen der §§ 226, 858 ff., 862, 872, 903, 909, 823 ff. BGB., sowie §§ 256, 920, 936, 940 ff. ZPO.[101]).

§ 6. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk.

Was unter gemeinschaftlichem Jagdbezirk zu verstehen ist, ist in § 9 RJG. begrifflich negativ bestimmt; kraft Gesetzes wird er gebildet von allen Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Markung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, wenn sie im Zusammenhang wenigstens 150 ha umfassen. Ausgangspunkt für den Gesetzgeber ist auch hier der Eigenjagdbezirk, der aber seltener vorkommt als der gemeinschaftliche Jagdbezirk. Auch in Württemberg war bisher die Ausübung des Jagdrechts durch die Gemeinde trotz der sehr geringen Mindestgröße von 50 Morgen für den Eigenjagdbezirk die Regel.

Zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörte nach bisherigem württembergischem Recht „der ganze übrige Gemeindebezirk" (Art. 4 Württ. JG.). Das RJG. hat demgegenüber eine Reihe von Einschränkungen gebracht. So verlangt es vor allem einen Zusammenhang der sämtlichen nicht zu Eigenjagdbezirken gehörigen Grundflächen und eine Mindestgröße von 150 ha; dabei läßt es zu, daß die Mindestgröße bis auf 300 ha, für das Gebirge und sein Vorland bis auf 500 ha heraufgesetzt, andererseits aber bis auf 75 ha herabgesetzt wird. Das Erfordernis der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit wird beim gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Gegensatz zum Eigenjagdbezirk nicht verlangt; vielmehr sind bei der Berechnung der Mindestgröße sämtliche Grundflächen einer Gemeinde mitzuzählen, also auch die Bezirke der §§ 7 RJG., 9 Abs. 3 AusfVO.

Für gemeinschaftliche Jagdbezirke hat das RJG. die Möglichkeit der „Zusammenlegung" geschaffen (§ 9 Abs. 3 Halbsatz 2 RJG. und § 9 Abs. 6 AusfVO.); sie erfolgt durch Verwaltungsverfügung des Kreisjägermeisters. Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle: ein gemeinschaft-

99) Pfund, Jagdgesetz, S. 25; JW. 20, 532.

100) Pfund, a. a. O.; Zahn, a. a. O. S. 180.

101) Vgl. Stelling bei Stengel-Fleischmann, a. a. O. S. 466; Mitzschke, Erfüllungshaftung, S. 30; Pfund, Jagdgesetz, S 26.

licher Jagdbezirk kann nämlich gebildet werden 1. aus zusammenhängenden Flächen mehrerer Gemeinden, die zwar nicht einzeln einen Jagdbezirk bilden, aber im Zusammenhang die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks erreichen, und 2. aus den Grundflächen mehrerer gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus Gründen der Beseitigung unhaltbarer Grenzen und der Erhaltung eines angemessenen Wildstands. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß eine Zusammenlegung nur bei gemeinschaftlichen und nicht bei Eigenjagdbezirken erfolgen kann, daß namentlich eine Ausdehnung des § 6 RJG. in der Weise unzulässig ist, daß die Wirkung der Zusammenlegung des § 9 RJG. herbeigeführt wird [102]).

In § 9 Abs. 3 RJG. ist ferner die Möglichkeit des „Ausschlusses" von bestimmten Flächen aus gemeinschaftlichen Jagdbezirken gegeben, auf denen dann die Ausübung der Jagd ruht; doch sind gewisse Ausnahmen zugelassen (§ 9 Abs. 4 AusfVO.).

Das Gesetz sieht in § 9 Abs. 3 Halbsatz 1 RJG. und § 9 Abs. 5 AusfVO. die Möglichkeit der „Teilung" eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere selbständige Jagdbezirke vor; doch ist eine solche Teilung nur zulässig, wenn jeder Teil mindestens 500 ha groß ist und die Aufteilung durch die Gestaltung des Geländes geboten ist. Die Teilung ist von der Teilverpachtung des § 12 Abs. 2 RJG. scharf zu unterscheiden. Auch das bisherige württembergische Recht kannte die Möglichkeit einer „Zerschlagung" des Gemeindejagdbezirks (Art. 4 Satz 2 Württ. JG.), deren Zulässigkeit lediglich von einer Mindestgröße von „durchschnittlich 2000 Morgen" für die einzelnen selbständigen Jagdbezirke abhing.

Bei Streitigkeiten darüber, ob ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk besteht, fehlt es an einer Bestimmung, die der für Eigenjagdbezirke geltenden Vorschrift des § 8 Abs. 7 AusfVO. entspricht; in § 9 Abs. 2 AusfVO. ist nur bestimmt, daß der Nachweis der vorgeschriebenen Mindestgröße durch die Jagdgenossenschaft zu erbringen ist. Eine dem § 8 Abs. 7 AusfVO. entsprechende Bestimmung ist deshalb überflüssig, weil der Kreisjägermeister in dem Falle, daß er einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht als vorliegend erachtet, gemäß § 9 Abs. 6 AusfVO. angliedern oder zusammenlegen muß, diese Frage also in diesem Verfahren zu klären ist.

§ 5 Abs. 3 RJG. bestimmt, daß das Jagdausübungsrecht auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdgenossenschaft zusteht. Die Verhältnisse dieser Jagdgenossenschaft sind in § 10 RJG. geregelt; sie entsteht mit Entstehen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und ist eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts (§ 10 Abs. 1 RJG.); als solche ist sie juristische Person, also rechtsfähig. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind auf sie nicht anwendbar, vielmehr gelten die allgemeinen Vorschriften über Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum größeren Teil

102) Vgl. Koch, a. a. O. S. 70; Mitzschke in JW. 36, S. 71.

noch landesrechtlicher Natur sind. Innerhalb der Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören die Jagdgenossenschaften zu den sog. „Sonderverbänden örtlich Beteiligter", wie die landesrechtlichen Wasser-, Fischerei- und Waldgenossenschaften. Man kann die Jagdgenossenschaft als Zwangsgenossenschaft bezeichnen; die Mitgliedschaft in ihr kann nicht beliebig begründet und aufgegeben werden, sie entsteht und endet kraft Gesetzes und ist davon abhängig, daß der Grundbesitz des betreffenden Mitglieds zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft des RJG. sind die Jagdberechtigten der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundflächen, also — der oben zu § 3 RJG. vertretenen Auffassung entsprechend — die Eigentümer oder Nutznießer [103]) dieser Grundflächen. Die Ansicht, daß auch der Nutznießer Jagdgenosse sei, ist bestritten [104]) und hängt davon ab, ob man auch den Nutznießer als Jagdberechtigten im Sinne des § 3 RJG. anerkennt. Wenn aber der Nutznießer eines Eigenjagdbezirks nach § 5 Abs. 2 Satz 1 RJG. Jagdausübungsberechtigter ist, so muß auch der Nutznießer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücks Jagdgenosse sein können, da die Jagdgenossenschaft doch nur für die Verwaltung und Nutzung des Jagdrechts auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken geschaffen ist.

Die Vorschrift des § 10 RJG. entspricht der vom früheren preußischen Recht in § 16 Preuß. JO. von 1907 und § 13 Abs. 2—4 Preuß. JG. von 1934 getroffenen Regelung. Der Aufbau des bisherigen württembergischen Rechts war ein anderer; das Jagdausübungsrecht stand nicht einer eigens für diesen Zweck geschaffenen Jagdgenossenschaft, sondern der „politischen Gemeinde namens der Grundeigentümer" zu (Art. 4 Württ. JG.). Die Gemeinde war also im Verhältnis zu Dritten allein über das Jagdausübungsrecht zu verfügen berechtigt; sie war auch aus den auf Grund dieser Verfügungsbefugnis vorgenommenen Handlungen allein verpflichtet. Sie war aber nicht Stellvertreter oder Bevollmächtigte der betreffenden Grundeigentümer im Sinne des § 164 BGB., sondern ihr Jagdausübungsrecht stützte sich unmittelbar auf das Gesetz; sie hatte eine ähnliche Stellung wie der Konkursverwalter, Zwangsverwalter u. dgl. und handelte kraft öffentlichen Rechts bei Ausübung der ihr vom Gesetz übertragenen Verfügungsbefugnis in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Sie war wohl unabhängig vom Willen der Grundeigentümer, jedoch verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln und für dieses Handeln verantwortlich, denn sie übte nicht ein eigenes, sondern an Stelle der Eigentümer ein fremdes Recht aus. Die Gemeinde war daher nicht nur staatsrechtlich ihrer vorgesetzten Behörde gegenüber verantwortlich, sondern haftete auch privatrechtlich auf Grund

103) Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 115; Heintzeler, a. a. O. S. 24.
104) Andere Ansicht: Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 44; Stelling in JW. 35, 187.

von § 839 BGB.[105]). Trotz der vom preußischen Recht gänzlich verschiedenen Ausgestaltung der Nutzung der Gemeindejagd wurde auch für das württembergische Recht die Gesamtheit der nicht eigenjagdberechtigten Grundeigentümer in einer Gemeinde im Schrifttum gelegentlich als „Zwangsgenossenschaft" bezeichnet[106]). Diese Ansicht war für das bisherige württembergische Recht zweifellos falsch, weil es an jedem für das Vorliegen einer Genossenschaft wesentlichen Anhaltspunkt fehlte; vor allem fehlte es an einer Organisation — der Gemeinderat beschloß als Organ der Gemeinde, nicht als Organ der Gesamtheit der Grundeigentümer — und an einer Möglichkeit des Einwirkens der sog. „Genossen" auf die Beschlußfassung der Genossenschaft. Der Umstand aber allein, daß eine Reihe von Grundeigentümern kraft Gesetzes verpflichtet war, über ihr Jagdrecht durch die Gemeinde verfügen zu lassen, war noch nicht geeignet, das Vorliegen einer Genossenschaft für gegeben zu erachten[107]). Das RJG. bringt also in dieser Beziehung eine wesentliche Änderung.

Das RJG. regelt auch die Organisation der Jagdgenossenschaft, an der es im württembergischen Recht fehlte. Die gesamte Verwaltung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Jagdgenossenschaft liegt in den Händen des Jagdvorstehers (§ 10 Abs. 2 RJG.); nur die Kassengeschäfte werden von der Gemeindekasse geführt (§ 11 Abs. 6 AusfVO.). Daneben ist für einzelne Fälle auch den Jagdgenossen noch ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt; u. U. können sie verlangen, daß die Jagd durch Verpachtung genützt wird, auch können sie gegen die Art der Verpachtung oder etwaige besondere Bedingungen Einspruch einlegen (§ 11 Abs. 3 RJG., 12 Abs. 9 AusfVO.).

Kraft Gesetzes ist Jagdvorsteher der Vorsteher der Gemeinde (§ 10 Abs. 3 RJG., §§ 32, 36 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935). Nur im Falle der Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gemäß § 9 Abs. 3 RJG. bestimmt die Gemeindeaufsichtsbehörde den Jagdvorsteher (§ 10 Abs. 3 RJG.), im Falle des § 9 Abs. 6 Satz 1 AusfVO. jedoch die untere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 AusfVO.), in Württemberg also das Oberamt (vgl. die VO. des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des RJG. vom 5. 4. 1935). Gemäß § 10 Abs. 4 AusfVO. finden auf die Vertretung des Jagdvorstehers die allgemeinen Vorschriften über die Vertretung des Leiters der Gemeinde Anwendung (also § 35 DGO.). In manchen Fällen ist der Jagdvorsteher verhindert, sein Amt auszuüben, so wenn er selbst Pächter der Gemeindejagd oder Ortspolizeibehörde ist (§ 10 Abs. 4 AusfVO.) sowie wenn er mit dem Pächter verwandt oder verschwägert ist oder wenn er an der Anpachtung

105) Vgl. hiezu Pfund, Jagdgesetz, S. 35/36.

106) Römer, a. a. O. S. 57; Zahn, a. a. O. S. 130, der allerdings von einer „Genossenschaft ohne Rechtspersönlichkeit" spricht.

107) Vgl. Pfund, Jagdgesetz, S. 37.

wirtschaftlich interessiert ist (Ziff. 9 der Anweisung des Reichsjägermeisters für das Verfahren bei der Jagdverpachtung vom 27. 3. 1935). Auch in diesen Fällen übt der Vertreter das Amt des Jagdvorstehers aus; ist auch der Stellvertreter verhindert, so bestellt die Aufsichtsbehörde (§ 107 DGO., § 33 der ersten VO. zur Durchführung der DGO. vom 22. 3. 1935 (RGBl. S. 393) den Vertreter [108]). Von sonstigen Vorschriften der DGO. finden auf die Verwaltung der Jagdgenossenschaft noch die §§ 25, 26, 115, 104 DGO. Anwendung. Auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher ist der Bürgermeister Gemeindebeamter; er ist nicht Jagdbehörde im Sinne des Reichsjagdgesetzes (§ 10 Abs. 5 AusfVO.). Er untersteht daher nicht der Dienstaufsicht des Kreisjägermeisters, sondern der Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 33 der 1. DurchfVO. zur DGO.), auch gelten für ihn die für die Gemeindebeamten geltenden Dienststrafgesetze. Eines der die Körperschaften des öffentlichen Rechts kennzeichnenden Merkmale ist die die Körperschaften zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben anhaltende Staatsaufsicht [109]). Da hierüber im RJG. nichts Besonderes bestimmt ist, muß angenommen werden, daß Aufsichtsbehörde für die Jagdgenossenschaft die Gemeindeaufsichtsbehörde ist. Ob diese allerdings auch eine Sachaufsicht ausüben kann, ist zweifelhaft; mangels einer besonderen gesetzlichen Vorschrift muß diese Frage verneint werden [110]).

Bestritten ist, wer für ein Verschulden des Jagdvorstehers bei der Jagdverpachtung haftet, ob die Jagdgenossenschaft nach §§ 89, 31 und 278 [111]) BGB. oder die Gemeinde nach § 839 BGB., Art. 131 Weim. Verf.[112]). Letzterer Ansicht ist beizutreten; sie wird auch in der Rechtsprechung für das bisherige preußische Recht vertreten [113]); eine Haftung der Jagdgenossenschaft ist abzulehnen, weil der Jagdvorsteher in Ausübung öffentlicher Gewalt handelt und die Jagdgenossenschaft den Jagdvorsteher nicht angestellt hat. Bei Schädigung der Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorsteher ist dieser jener gegenüber gemäß §§ 823, 839 BGB. haftbar; dies war schon für das bisherige preußische Recht unbestritten [114]); aktiv legitimiert ist in diesem Falle jedoch nicht der einzelne Jagdgenosse, sondern die Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Vertreter des Jagdvorstehers [115]). Auch für das württembergische Recht wurde in solchen Fällen eine privatrechtliche Haftung (der Gemeinde) an-

108) Vgl. JW. 36, 532.
109) Vgl. Jellinek, a. a. O. S. 165; v. Köhler, a. a. O. S. 129.
110) Ebenso: Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 119.
111) Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 117; Heintzeler, a. a. O. S. 23; Scherping-Vollbach, a. a. O. S. 43.
112) Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 52.
113) Entscheidung des OLG. Königsberg vom 5. 11. 1934, abgedruckt in Deutsche Justiz, 1935, S. 967.
114) Vgl. RG. vom 11. 7. 1905 in JW. 1907, 532; JW. 36, 532.
115) RGZ. 38, 253; 40, 268.

genommen (Haftung der Mitglieder des Gemeinderats nach § 839 BGB. und an deren Stelle Haftung der Gemeinde nach Art. 204 AGBGB. [116]) von 1899, Art. 190 AGBGB. von 1931).

Die Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 11 Abs. 1 RJG.; doch kann sie der Jagdvorsteher auch durch angestellte Jäger (Berufsjäger, § 39 Abs. 8 RJG.) ausüben (§ 11 Abs. 2 Satz 1 RJG.) oder mit Zustimmung des Kreisjägermeisters ruhen lassen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 RJG.). Verlangen jedoch Jagdgenossen, deren Grundstücke mehr als die Hälfte des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ausmachen, die Nutzung durch Verpachtung, so muß eine solche erfolgen (§ 11 Abs. 3 RJG.). Nach bisherigem württembergischem Recht war zwingend vorgeschrieben, daß die Nutzung der Gemeindejagd durch Verpachtung erfolgen müsse; jede andere Art der Nutzung war also ausgeschlossen und die Möglichkeit der Selbstausübung der Jagd in eigener Verwaltung der Gemeinde nur dann gegeben, wenn es der Gemeinde nicht gelang, einen Pächter zu finden [117]), wobei jedoch darauf hingewiesen werden muß, daß es nicht von Belang war, wenn die Gemeinde nur einen bestimmten Pächter nicht haben wollte oder wenn ihr der gebotene Pachtzins nicht hoch genug erschien.

Der Ertrag der Jagdnutzung ist gemäß § 11 Abs. 4 RJG. an die Jagdgenossen zu verteilen, und zwar nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke, wobei jedoch die Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden. Das Verteilungsverfahren hat das RJG. in § 11 Abs. 4 AusfVO. eingehend geregelt. Der Jagdvorsteher hat darnach einen Verteilungsplan aufzustellen, der eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß und zwei Wochen lang öffentlich auszulegen ist. Gegen diesen Verteilungsplan kann jeder Jagdgenosse Einspruch beim Jagdvorsteher einlegen, dem die Entscheidung darüber zusteht, ob der Einspruch berechtigt war. Erteilt der Jagdvorsteher einen ablehnenden Bescheid, so ist trotz Schweigens des Gesetzes anzunehmen, daß er schriftlich ergehen und mit einer Begründung versehen werden muß, wie dies nach früherem preußischem Recht nötig war (§ 54 Abs. 1 Preuß. JO.). Gegen den ablehnenden Bescheid ist grundsätzlich die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben; in den Ländern allerdings, in denen man ein solches Verfahren nicht kennt, wie z. B. in Württemberg, die Klage vor dem Amtsgericht. Eine Frist für die Klageerhebung ist gesetzlich nicht bestimmt, doch muß entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 7 AusfVO. angenommen werden, daß die dort bestimmte dreimonatliche Frist, nach deren Ablauf der Anspruch auf Auskehrung des Anteils am Jagderlös erlischt, auch für die Klageerhebung gilt [118]). Das

116) Pfund, Jagdgesetz, S. 36.
117) Pfund, Jagdgesetz, S. 39; Zahn, a. a. O. S. 130.
118) Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 57.

Verwaltungsgericht entscheidet darüber, ob der Verteilungsplan richtig aufgestellt ist; ist dies nicht der Fall, so hat der Jagdvorsteher einen neuen Plan aufzustellen. Das Gericht kann ihn aber weder hiezu noch zur Zahlung eines bestimmten Betrags verurteilen; der Antrag in diesem Verfahren hat also dementsprechend nicht auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags, sondern darauf zu lauten, daß der Einspruch für begründet zu erklären sei. Wenn das Verfahren vor dem Amtsgericht durchgeführt wird, gelten dieselben Grundsätze, denn das amtsgerichtliche Verfahren tritt in dieser Hinsicht lediglich ersatzweise an die Stelle des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens [119]). Bei Nichtleistung des bereits festgestellten Anspruchs gelten für eine etwaige Klage dieselben Vorschriften; auch hier sind die Verwaltungsgerichte bzw., wo solche nicht bestehen, die Amtsgerichte zuständig.

Nach bisherigem württembergischem Recht wurde die Verpachtung der Gemeindejagd „für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer" vorgenommen (Art. 5 Württ. JG.); das Gesetz ging also wie das RJG. davon aus, daß den bei der Bildung des Gemeindejagdbezirks beteiligten Grundeigentümern der Jagdertrag als Entschädigung dafür, daß der Grundeigentümer auf seinem Grundbesitz die Jagd nicht selbst ausüben darf, wieder zugute kommen solle. Es hatte also auch nach württembergischem Recht jeder Grundbesitzer, der ein zum Gemeindejagdbezirk gehörendes Grundstück besaß — aber auch nur dieser — ein Recht auf Teilnahme am Erlös der Jagdnutzung. Für die Verteilung des Erlöses war die Größe des zum Gemeindejagdbezirk gehörigen Grundbesitzes maßgebend, nicht etwa der Steuerwert der Grundstücke, da für die Ausübung der Jagd lediglich der Flächengehalt des Grundbesitzes ausschlaggebend ist; es war also der auf den einzelnen entfallende Anteil am Jagdpachtzins nach dem Verhältnis der ihm gehörigen Grundfläche zum Flächengehalt des ganzen Gemeindejagdbezirks zu berechnen [120]).

Eine solche Verteilung des Jagdpachtgeldes kam jedoch in Württemberg nur selten vor. In den meisten Gemeinden war es vielmehr üblich, daß dieser Betrag von der Gemeindekasse vereinnahmt wurde — also der Allgemeinheit zufloß — ohne daß den beteiligten Grundeigentümern eine Entschädigung dafür gewährt wurde [121]). Dabei muß aber betont werden, daß es jedem beteiligten Grundeigentümer unbenommen gewesen wäre, den auf ihn entfallenden Anteil am Jagdpachtzins herauszuverlangen, da für jeden einzelnen ein Anspruch gegen die Gemeindekasse bestand; gegen den Willen der Beteiligten konnte die Gemeinde eine solche Regelung nicht treffen, namentlich war der Gemeinderat nicht befugt, nach seinem Gutdünken über den Jagdpachtzins zu ver-

119) Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 58.
120) Württ. VGH. in Württ. Jahrb. 1914, S. 380; Württ. RV. 1914, S. 163.
121) Zahn, a. a. O. S. 134.

fügen, insbesondere konnte er den Pachtzins auch nicht ermäßigen. Die Überlassung des Jagdpachtzinses an die Gemeindekasse kam unverdienterweise auch den in der Gemeinde ansässigen Eigenjagdberechtigten zugute; sie genossen so einen doppelten Vorteil, weil sie einmal die Nutzungen ihrer Eigenjagden erhielten und sodann zugleich als Inhaber der größten Steuerkataster an dem Ertrag der Gemeindejagd teilnahmen. Deshalb stand auch der Gemeinde das Recht zu, die am Gemeindejagdbezirk nicht beteiligten Grundbesitzer zum Ausgleich dafür, daß auch sie den Ertrag der Gemeindejagd genossen und die allgemeine Umlage sich dadurch erniedrigte, stärker als die am Gemeindejagdbezirk beteiligten Grundbesitzer zur Gemeindeumlage heranzuziehen, und zwar in Form eines Zuschlags zum Gemeindeschaden in Höhe des ihnen zugeflossenen rechnerisch ermittelten Anteils aus dem Erlös der Jagdpacht [122]). Für das württembergische Recht wichtig ist in diesem Zusammenhang die Vorschrift des § 67 RJG., wonach in den Gemeinden, in denen bisher der Ertrag einer genossenschaftlichen Jagd zugunsten der Gemeinde oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wurde, die bisherige Regelung noch 5 Jahre beibehalten werden kann (doch Ausnahme in § 67 Abs. 2 Satz 2 RJG.); vgl. auch § 4 Abs. 3 der VO. des württ. Staatsministeriums vom 27. 12. 1934.

§ 7. Jagdpacht und Jagderlaubnis.

Die Anfänge einer der heutigen Jagdpacht ähnlichen Überlassung der Jagdausübung auf fremdem Grund und Boden an einen andern als den Eigentümer finden sich schon im alten deutschen Recht und beruhen auf entgeltlichem oder unentgeltlichem Vertrag. Am häufigsten finden sich Übertragungen des Jagdausübungsrechts an Gemeinden oder Einzelpersonen ohne Gegenleistung und auf Widerruf (sog. Gnadenjagden) sowie Überlassungen derart, daß Dritten neben dem Grundeigentümer die Jagdausübung gestattet wird (sog. Mitjagd). Mit Ausbildung der Jagd zu einem landesherrlichen Regal werden diese Verleihungen des Jagdausübungsrechts noch zahlreicher, eine Erscheinung, die in erster Linie daraus zu erklären ist, daß es den Landesherren selbst unmöglich wird, die vielen ihnen gehörigen Jagden zu bejagen oder bejagen zu lassen. Öfters geschehen solche Übertragungen des Jagdausübungsrechts aus Anlaß der überhandnehmenden Beschwerden über den Wildschaden, öfters auch aus fiskalischen Gründen, um die Kosten der Hofhaltung zu bestreiten; seltener wird das Jagdausübungsrecht als Belohnung für dem Landesherrn geleistete Dienste verliehen [123]).

---

122) Württ. Z. 1913, S. 314.

123) Vgl. Schmidlin, a. a. O. S. 3; Schwappach, a. a. O. S. 217; Stieglitz, a. a. O. S. 19, 36; Wächter, a. a. O. S. 481.

Noch das Preußische Allgemeine Landrecht erwähnte den Begriff der Jagdpacht nicht. Dagegen erscheinen in der Folgezeit in den einzelnen Staaten eine Reihe von Verwaltungsvorschriften über die Verpachtung staatseigener Jagden und als älteste preußische Rechtsquelle die „Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer gelegenen Landesteilen betreffend" vom 17. 4. 1830 (GS. 65), in der bereits ein Pachtformular vorgeschrieben war. In allen seit 1848 erschienenen Landesjagdgesetzen finden sich Vorschriften über die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, sie lassen jedoch, abgesehen von einzelnen wenigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Zahl der Jagdpächter, über eine gewisse Mindestdauer der Jagdpacht und über die Zulässigkeit der Unterverpachtung, grundsätzlich die Vertragsfreiheit bestehen.

Das RJG. bringt demgegenüber eine völlig neue, umfassende Regelung der Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts, die es nur in Gestalt der Jagdpacht und der Jagderlaubnis für zulässig erklärt. Entsprechend seinen allgemeinen, auf Erhaltung des Wildstandes und weidmännische Ausübung der Jagd gerichteten Leitsätzen hat das RJG. die Vertragsfreiheit bezüglich der Jagdpacht weitgehend eingeschränkt, indem es für den Abschluß von Jagdpachtverträgen die Verwendung eines Musterformulars einführte und die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Kreisjägermeisters abhängig machte.

Trotz dieser starken öffentlich-rechtlichen Beschränkungen und trotz des auf öffentlichem Recht beruhenden Jagdrechts des Eigenjagdrechtbesitzers und der durch öffentlich-rechtliche Vorschrift angeordneten Verpflichtung zur Verpachtung der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, ist der Jagdpachtvertrag sowohl über den Eigenjagdbezirk als über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk privatrechtlicher Natur. Gegenstand der Jagdpacht ist nach dem RJG. das Jagdausübungsrecht, nicht etwa sind es die Grundstücke, die Jagdnutzungen oder das auf dem Jagdbezirk sich befindende Wild; es handelt sich also nicht um eine Grundstückspacht, sondern um eine Rechtspacht. Dies ergibt sich insbesondere aus der klaren Bestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 1 RJG.: „Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden." Die Ansicht, daß bei Verpachtung der Gemeindejagd Rechtspacht vorliege, vertrat in bezug auf die bisherigen Landesjagdgesetze namentlich das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung [124]). Mit der durch die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 1 RJG. gegebenen eindeutigen Begriffsbestimmung der Jagdpacht als der Verpachtung des Jagdausübungsrechts ist auch der frühere heftige Streit über deren Rechtsnatur erledigt, wonach man als Gegenstand der Jagdpacht teils das Jagdausübungs-

124) Vgl. z. B. RGZ. 51, 281; 52, 128; 56, 84; 63, 293; 70, 71; 73, 363; 98, 101; 107, 294; 135, 99.

recht [125]), teils das Jagdrecht [126]), teils die Grundstücke [127]) bezeichnete oder zur Bezeichnung des Pachtgegenstands — entsprechend dem Begriff des kaufmännischen Erwerbsgeschäfts — den Begriff des Unternehmens, des Rechts am Jagdbetrieb, prägte [128]). Während früher stark bestritten war, ob die Vorschriften des BGB. über die Grundstückspacht auf die Jagdpacht Anwendung finden, insbesondere ob der Pachtvertrag schriftlich abgeschlossen werden müsse (§ 566 BGB.) und ob auch für die Jagdpacht der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete" gelte (§ 571 BGB.), ist auf Grund der heutigen Auffassung von der Rechtsnatur der Jagdpacht klar, daß auf sie grundsätzlich die Vorschriften der §§ 581 ff. BGB. Anwendung finden, jedoch nur insoweit, als sie nicht ausschließlich für die Pacht von Grundstücken gelten, da die Jagdpacht Rechtspacht ist. Diesen Standpunkt hat schon für das bisherige Landesrecht das Reichsgericht eingenommen [129]). Die für die Jagdpacht grundsätzlich geltenden Vorschriften des BGB. sind jedoch in §§ 12—21 RJG. vielfach ergänzt, wie überhaupt das RJG. auf möglichst umfassende Regelung des Jagdrechts im RJG. selbst sieht, damit andere Gesetzesquellen nur in Ausnahmefällen herangezogen zu werden brauchen. So sind namentlich die bezüglich der bisherigen Landesjagdgesetze bestehenden obenerwähnten Streitfragen über das Erfordernis der Schriftlichkeit und die Anwendung des Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miete" gegenstandslos geworden, da das RJG. diese Fragen in den §§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 16 ausdrücklich geregelt hat. In diesen Vorschriften entscheidet das RJG. diese Streitfrage in bejahendem Sinne; als Ausnahme von der obenerwähnten grundsätzlichen Regelung, nach der Jagdpacht Rechtspacht ist und daher die Bestimmungen des BGB. über Grundstücksmiete keine Anwendung finden, bedurfte es für diese Fälle einer besonderen gesetzlichen Vorschrift. Es ist also in dieser Beziehung eine völlig neue, der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegenstehende gesetzliche Regelung herbeigeführt worden.

Aus der Natur der Jagdpacht als Rechtspacht ergibt sich ferner, daß der Jagdpächter keinen Besitz an den Grundstücken seines Jagdbezirks [130]) hat; er hat nur ein Recht zum Betreten der Grundstücke und kann daher nicht zwecks Einräumung des Besitzes die Übergabe der Grundstücke verlangen. Der Jagdpächter hat also keinen Sachbesitz; die Vorschriften der

125) Vgl. z. B. Mitzschke, Erfüllungshaftung, S. 14; Zahn, a. a. O. S. 130.
126) Vgl. z. B. Frommhold, a. a. O. S. 203.
127) Vgl. z. B. Brünneck in Gruchot 57, 366; Dickel, Forstzivilrecht, S. 1052, 1057; v. Seeler, a. a. O. S. 345.
128) Wolff, a. a. O. S. 248, 252.
129) Vgl. z. B. RGZ. 51, 279; 70, 70; 98, 101.
130) So schon für das bisherige Landesjagdrecht RGZ. 70, 72; 107, 291; Pfund, Jagdrecht, S. 26. Andere Ansicht: Die Schriftsteller, die das Jagdrecht als selbständiges Jagdrecht auffassen, z. B. Frommhold, a. a. O. S. 207.

§§ 854 ff. BGB. finden daher keine Anwendung [131]). Er hat jedoch einen Rechtsbesitz an dem ihm zustehenden Jagdausübungsrecht, auf Grund dessen ihm schon bisher die Rechtsprechung eine der (possessorischen) Besitzstörungsklage entsprechende (petitorische) Rechtsstörungsklage gegen rechtswidrige Eingriffe Dritter in rechtsähnlicher Anwendung der Unterlassungsklage des § 1004 BGB. zugebilligt [132]) hat. Daran hat auch das heutige Recht nichts geändert [133]). Unbestritten ist auch, daß das Jagdausübungsrecht des Jagdpächters als „sonstiges Recht" durch § 823 BGB. geschützt ist, daß dem Jagdpächter also die vorbeugende Unterlassungsklage aus unerlaubter Handlung zusteht [134]). Abzulehnen ist sonach die Ansicht, daß dem Jagdpächter ein Schutzanspruch nur gegen den Verpächter und den gewerbsmäßigen Wilderer zustehe [135]).

In § 12 RJG. ist der Grundsatz der Unteilbarkeit des Jagdausübungsrechts ausgesprochen, während nach dem BGB. auch eine teilweise Verpachtung eines Rechts zulässig ist. Als Ausnahme von diesem Grundsatz gestattet das Gesetz jedoch dem Verpächter, sich einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten beziehen muß, „vorzubehalten"; in diesem Falle bestehen zwei Jagdausübungsrechte auf demselben Jagdbezirk. Der vom Gesetz gewählte Ausdruck „sich vorbehalten" läßt erkennen, daß eine Weiterübertragung des vorbehaltenen Rechts auf Dritte nicht erfolgen darf. Auch in örtlicher Beziehung gilt der Grundsatz, daß ein Jagdbezirk nur im ganzen verpachtet werden kann. Auch hier läßt das Gesetz wieder eine Ausnahme zu; es bestimmt in § 12 Abs. 2 RJG., daß auch ein Teil eines Jagdbezirks verpachtet werden kann, allerdings knüpft es die Zulässigkeit in diesem Falle an die Voraussetzung, daß sowohl der verpachtete wie der verbleibende Teil die Erfordernisse eines entsprechenden Jagdbezirks erfüllen. Bei Eigenjagdbezirken ist also für beide Teile die Größe eines Eigenjagdbezirks, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Größe eines gemeinschaftlichen erforderlich. Für die Teilverpachtung bedarf es außerdem noch der Zustimmung des Kreisjägermeisters, der sie seinerseits nur dann erteilen kann, wenn sie mit dem Ziel der Erhaltung eines angemessenen Wildstands im Einklang steht (§ 12 Abs. 1 AusfVO.). Die Unteilbarkeit des Jagdausübungsrechts war auch im bisherigen württembergischen Recht anerkannt [136]); doch war ebenso wie nach dem RJG. die Zerschlagung eines Gemeindejagd-

131) Für analoge Anwendung des § 862 BGB.: Ebner, a. a. O. S. 43; Ludewig, a. a. O. in JW. 24, 775.

132) Mitzschke, Erfüllungshaftung, S. 30 ff.; Pfund, Jagdgesetz, S. 27; OLG. Jena in JW. 22, 233.

133) Behr-Ott-Nöth, a. a. O. S. 132; Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 63; Scherping-Vollbach, a. a. O. S. 46; Stelling in JW. 35, 187.

134) So auch Kern in JW. 22, 233; Ludewig in JW. 24, 775 und 776; Stomps, a. a. O. S. 932; OLG. Jena, a. a. a. O.

135) Heintzeler, a. a. O. S. 26.

136) Zahn, a. a. O. S. 114, 131.

bezirks dann möglich, wenn jeder einzelne Jagdbezirk im Durchschnitt mindestens eine Grundfläche von 2000 Morgen umfaßte (Art. 4 Satz 2 Württ. JG.).

Mit der Festsetzung der Pachtzeit für Niederwildjagden auf mindestens 9 Jahre, für Hochwildjagden auf mindestens 12 Jahre (§ 12 Abs. 3 Satz 2 RJG., § 12 Abs. 2 AusfVO.), hat eine alte Forderung der Jäger ihre Verwirklichung gefunden. Auch in Württemberg wurde schon lange eine Erhöhung der sehr geringen Mindestdauer der Pachtzeit des Art. 5 Abs. 1 Württ. JG. (3 Jahre) aus Gründen der Erhaltung des Wildstands angestrebt.

Bezüglich der Person des Pächters stellt das RJG. ebenfalls dem bisherigen Recht unbekannte, strenge Anforderungen. Es verlangt in § 12 Abs. 4, daß der Pächter mindestens 3 Jahre Inhaber eines Jahresjagdscheins im Deutschen Reich gewesen ist und den Nachweis, daß er Mitglied der Deutschen Jägerschaft ist oder daß seiner Aufnahme in die Deutsche Jägerschaft nichts im Wege steht, kurz, der Jagdpächter muß jagdscheinfähig sein (vgl. hiezu § 12 Abs. 4 AusfVO., § 56 RJG.). Auch Jagdgesellschaften können unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 AusfVO. Pächter sein, doch nur dann — dies ergibt sich aus dem Sinn des RJG. —, wenn sie ideelle, nicht dagegen, wenn sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Die für die bisherigen Landesjagdgesetze sehr umstrittene Frage, ob der Jagdpachtvertrag schriftlich abgeschlossen werden müsse[137]) (Anwendung der §§ 581, 566 BGB.), hat das RJG. in bejahendem Sinne entschieden; es verweist jedoch nicht auf das BGB. — denn Jagdpacht ist Rechtspacht —, es regelt vielmehr diese Frage selbst in § 12 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, doch stehen der Annahme, daß für sie das Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne von § 126 BGB. gilt, keine Bedenken entgegen.

Als neues Erfordernis der Gültigkeit des Jagdpachtvertrags verlangt das RJG. in § 12 Abs. 3 Satz 1 die Genehmigung durch den Kreisjägermeister. Solange diese nicht erfolgt ist, ist der Vertrag schwebend unwirksam, doch sind die Beteiligten bis zur Entscheidung an ihre Abmachungen gebunden. Die Genehmigung ist nicht privatrechtlicher Natur, sie ist vielmehr ein Rechtsakt des Staates, da die Jagdbehörden staatliche Verwaltungsbehörden sind. Die Jagdbehörde kann die einmal getroffene, bekanntgewordene Entscheidung jedoch nicht wieder abändern (vgl. RG. 107, 291).

Über die Art und das Verfahren bei der Jagdverpachtung ist eine „Anweisung für das Verfahren bei der Jagdverpachtung" durch den Reichsjägermeister vom 27. 3. 1935 in der Fassung vom 4. 7. 1935 (im

137) Diese Frage wurde für das bisherige württembergische Recht verneint, vgl. Pfund, Jagdrecht, S. 40; Zahn, a. a. O. S. 130.

folgenden „Anweisung" genannt) ergangen, die das ganze Verpachtungsverfahren im einzelnen eingehend regelt. In Ziff. 10 dieser Anweisung ist die Verpachtung von Eigenjagdbezirken in das Ermessen des Jagdberechtigten gestellt und nur den gesetzlichen Vorschriften und der Genehmigung durch den Kreisjägermeister unterworfen. Für gemeinschaftliche Jagdbezirke dagegen sind zwei Arten der Verpachtung zugelassen: die Verpachtung an den Meistbietenden, die entweder durch öffentliche Versteigerung oder unter der Hand bei Abgabe schriftlicher Gebote erfolgen und auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt werden kann, und — unter bestimmten Voraussetzungen — die freihändige Verpachtung oder die Verpachtung an den bisherigen Verpächter. Besonders wichtig ist die Bestimmung in Ziff. 12 der Anweisung, wonach Jagdpachtverträge, die gegen die Bestimmungen der Anweisung verstoßen, nach § 15 RJG. nichtig sind.

Gerade diese Bestimmung läßt den grundsätzlichen Unterschied der heutigen gesetzlichen Verfahrensvorschriften bezüglich der Jagdverpachtung gegenüber der für das bisherige württembergische Recht geltenden Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 Württ. JG. am deutlichsten erkennen. Nach der württembergischen Bestimmung hatte die Verpachtung im Wege des öffentlichen Aufstreichs nach vorausgegangener Bekanntmachung im Amtsblatt zu geschehen und nur „aus besonderen Gründen" sollte von dieser Regel abgewichen werden können (Art. 5 Abs. 2 Württ. JG.). Diese Vorschrift stellte indessen lediglich eine Dienstanweisung dar, die von der Gemeindebehörde zu beachten war; ihre Nichtbefolgung hatte keine Einwirkung auf einen trotzdem geschlossenen Pachtvertrag, insbesondere wurde dieser nicht nichtig oder anfechtbar. Für einen etwaigen Interessenten blieb lediglich der Weg der Verwaltungsbeschwerde an die vorgesetzte Behörde mit dem Antrag, eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versteigerung zu veranlassen. Geschah dies, so blieb gleichwohl der Pachtvertrag als solcher zwischen der Gemeinde und dem alten Jagdpächter wirksam; die Verfügung der Aufsichtsbehörde hatte keine privatrechtliche Wirkung gegen den Pächter, sondern nur eine öffentlichrechtliche gegen die Gemeinde. Diese machte sich also dem Pächter gegenüber u. U. schadensersatzpflichtig [138]). Über die Frage des Vorliegens eines besonderen Grundes im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Württ. JG. sind viele Entscheidungen ergangen; besonders bemerkenswert ist dabei, daß man die Beschränkung der Verpachtung auf Ortsansässige für zulässig hielt [139]), daß dagegen die freihändige Verpachtung an Ortsansässige im allgemeinen nicht „als besonderer Grund" anerkannt wurde [140]).

In § 13 Abs. 1 RJG. ist die Mitpacht für zulässig erklärt, jedoch bezüg-

138) Pfund, Jagdgesetz, S. 45 ff.; Römer, a. a. O. S. 79.

139) Urteil des VGH. vom 24. 11. 1920, Württ. RV. 21, 26.

140) Württ. Z. 1901, 231; Württ. RV. 1911, 138; im einzelnen vgl. Zahn, a. a. O. S. 132—133.

lich der Zahl der Mitpächter durch § 13 AusfVO. beschränkt. Die Mitpächter sind in ihrem Verhältnis zum Verpächter bezüglich ihrer Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner im Sinne von § 427, 428 BGB., während es ihnen im Innenverhältnis freisteht, bezüglich der Ausübung der Jagd Vereinbarungen zu treffen; lediglich die räumliche Teilung des Jagdbezirks ist unzulässig. Das württembergische Recht kannte ein solches Verhältnis mehrerer Jagdausübungsberechtigter nicht; zwar ließ Art. 6 Abs. 1 Württ. JG. für einen Gemeindejagdbezirk einen Pächter und einen Teilhaber zu; im Verhältnis zur Verpächterin, der Gemeinde, jedoch hatte der Teilhaber kein selbständiges Recht zur Jagdausübung, dieses war vielmehr von dem des Pächters abhängig. Dem Teilhaber stand lediglich ein Anspruch gegen den Pächter aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis (meist Gesellschaft im Sinne von § 705 ff. BGB.) zu [141]).

Das RJG. läßt auch die Weiterverpachtung und die Unterverpachtung zu (§ 13 Abs. 2 und 3 RJG.), doch sind beide an die Genehmigung des Kreisjägermeisters gebunden. Die Weiterverpachtung unterscheidet sich von der Unterverpachtung dadurch, daß bei jener der Verpächter in Rechtsbeziehungen zum neuen Pächter tritt, bei dieser dagegen lediglich ein Vertrag zwischen altem und neuem Pächter abgeschlossen wird. Auch nach württembergischem Recht war eine „Übertragung des Gemeindejagdpachts an einen Dritten (Afterpacht)" möglich, jedoch nur mit Einwilligung der Gemeinde (Art. 6 Abs. 2 Württ. JG.). Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über Weiterverpachtung dagegen kannte es nicht, doch war sie unter der Voraussetzung der Erlaubnis des Verpächters zulässig [142]). Nach dem RJG. hat auch hier wieder ein Verstoß gegen die für Unter- und Weiterverpachtung gegebenen Vorschriften die Nichtigkeit dieser Verträge zur Folge, während dies im früheren Württembergischen Jagdrecht infolge der fehlenden Einwilligung der Gemeinde bestritten war [143]). Gegen die Verweigerung der Zustimmung des Kreisjägermeisters gibt es keine Beschwerde (§ 54 Abs. 2 AusfVO.); auch im früheren württembergischen Recht war eine solche gegen die Verweigerung der Einwilligung seitens der Gemeinde nicht gegeben [144]).

Die Frage, ob das Jagdpachtrecht gepfändet werden kann, ist umstritten. Die Ansicht, die Rechte aus dem Jagdpachtvertrag seien heute mehr als je höchstpersönlich und damit unübertragbar und unpfändbar [145]), trifft jedoch sicher nicht zu, besonders im Hinblick darauf, daß

141) Pfund, Jagdgesetz, S. 54; Römer, a. a. O. S. 49; Württ. Jahrb. 6, 285; Zahn, a. a. O. S. 162.

142) Zahn, a. a. O. S. 118.

143) Für Nichtigkeit: Zahn, a. a. O. S. 163; andere Ansicht: Pfund, Jagdrecht, S. 57.

144) Pfund, Jagdrecht, S. 58.

145) Ebner, a. a. O. S. 60; Heintzeler, a. a. O. S. 26.

z. B. das Jagdpachtrecht vererblich ist (§ 18 RJG.), ferner daß der Pächter das Recht hat, in mannigfacher Weise Dritte an der Ausübung des Jagdrechts zu beteiligen. Da das Jagdrecht ein „anderes Vermögensrecht" im Sinne von § 857 Abs. 1 ZPO. ist, ist es insoweit pfändbar, als es übertragbar ist (§ 851 ZPO.); übertragbar wird es aber dann, wenn der Verpächter die Erlaubnis zur Übertragung erteilt. In diesem Falle ist es auch pfändbar [146]).

In § 14 RJG. ist die rechtliche Stellung des „Jagdgastes" geregelt. Die Jagderlaubnis unterscheidet sich von der Jagdpacht dadurch, daß der Jagdgast nicht an Stelle des Jagdausübungsberechtigten die Jagd ausübt (§ 14 Abs. 5 RJG.), sondern neben ihm. Jagdgäste dürfen das Jagdrecht nur ausüben, wenn sie sich in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten befinden (§ 14 Abs. 4 RJG.) oder einen von diesem ausgestellten Erlaubnisschein besitzen (§ 14 Abs. 1 RJG.) bzw. bei sich führen (§ 14 Abs. 4 RJG.). Das RJG. unterscheidet zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Jagderlaubnis. Liegt der Fall einer unentgeltlichen Jagderlaubnis vor, so besteht zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Jagdgast kein Vertrag, sondern nur ein Gefälligkeitsverhältnis, so daß jener nur nach deliktischen Grundsätzen haftet [147]); auch die Erteilung von unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen kann ebenso wie die von entgeltlichen gemäß § 14 Abs. 3 RJG., § 14 Abs. 2 AusfVO. durch den Kreisjägermeister beschränkt werden. Die entgeltliche Erteilung der Jagderlaubnis ist der Unterverpachtung gleichgestellt (§ 14 Abs. 2 Satz 1 RJG.); sie unterliegt daher — abgesehen von dem Fall der vorübergehenden Überlassung der Jagdausübung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 RJG., § 14 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 AusfVO. — den Beschränkungen des § 13 Abs. 3 RJG. Im früheren württembergischen Recht waren die Vorschriften über die Jagderlaubnis verschieden, je nachdem Inhaber des Jagdausübungsrechts der Eigenjagdberechtigte oder ein Pächter, Teilhaber oder Stellvertreter war. Jener konnte jedermann die Ausübung der Jagd gestatten (Art. 2 Abs. 2 Württ. JG.); diese dagegen hatten nur das Recht, andere Personen mit auf die Jagd zu nehmen (Art. 6 Abs. 1 Halbsatz 2 Württ. JG.), sie mußten also selbst im Jagdgebiet anwesend sein (vgl. die Strafbestimmung des Art. 17 Ziff. 6 Württ. JG.). Die Grenzen zwischen dem Vorliegen einer entgeltlichen Mitnahme und einer (an sich unzulässigen) Afterverpachtung waren nach württembergischem Recht sehr unklar [148]); diese Unklarheit hat das RJG. durch die Behandlung der nicht nur vorübergehenden entgeltlichen Jagderlaubnis als Unterpacht beseitigt.

§ 15 RJG. spricht in folgerichtiger Weise die Nichtigkeit aller gegen

146) Vgl. Behr-Ott-Nöth, S. 151; Stelling in JW. 35, 187; so auch schon für das frühere württembergische Recht: Pfund, Jagdgesetz, S. 27.

147) Vgl. Heintzeler, a. a. O. S. 27; Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 79.

148) Vgl. Römer, a. a. O. S. 54.

die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 12—14 RJG. und AusfVO. und die Anweisung des Reichsjägermeisters verstoßenden Jagdpachtverträge aus. Eine Aufzählung der einzelnen Nichtigkeitsfälle [149]) ist im Rahmen dieser Arbeit nicht erforderlich; es sei lediglich darauf hingewiesen, daß eine Teilnichtigkeit (§ 139 BGB.) oder die Anwendung der Vorschriften der §§ 140, 141 BGB. — Ausnahme: § 15 Abs. 2 AusfVO. — für die Fälle der §§ 12—14 RJG. nicht in Betracht kommt; unberührt bleiben durch § 15 RJG. nur die Fälle der neben den Vorschriften des RJG. nach BGB. zu beurteilenden Fälle der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und Unwirksamkeit. Die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrags kann im allgemeinen sowohl von den Vertragsparteien als auch von der Jagdbehörde geltend gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung solcher Streitigkeiten sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte (§ 15 Abs. 1 AusfVO., wo auf § 54 Abs. 12 AusfVO. verwiesen ist); die zu erhebende Klage ist eine Feststellungsklage, die nur deklaratorisch wirkt. Unter den Voraussetzungen des § 256 ZPO. ist auch ein Dritter oder ein Jagdgenosse zur Erhebung der Klage befugt [150]). Während der Dauer von Streitigkeiten über die Nichtigkeit des Pachtvertrags kann der Kreisjägermeister gemäß § 15 Abs. 2 RJG. vorgehen (vgl. auch § 15 Abs. 3 AusfVO.).

Da die Jagdpacht Rechtspacht ist und daher auf sie die Vorschriften des BGB. über Grundstücksmiete grundsätzlich keine Anwendung finden, namentlich auch nicht die Bestimmung des § 571 BGB., ist im § 16 RJG. die Anwendung der §§ 571—579 BGB. bezüglich der Veräußerung eines Eigenjagdbezirks ausdrücklich angeordnet. Damit ist eine in den bisherigen Landesjagdrechten vorhandene Streitfrage beseitigt und die Geltung des der Billigkeit und dem Volksempfinden Rechnung tragenden Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miete" auch für das Jagdrecht ausdrücklich festgestellt. Dies bedeutet einen Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung [151]), während im Schrifttum schon bisher überwiegend die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf das Jagdrecht vertreten wurde [152]). Der Erwerber tritt heute ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Veräußerers ein; dem Pächter ist aber gemäß § 16 Abs. 2 AusfVO. ein Kündigungsrecht zugebilligt. Die Veräußerung eines zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücks dagegen hat auf das Pachtverhältnis keinen Einfluß; der Erwerber wird zwar Jagdgenosse, jedoch vor Beendigung des Pachtverhältnisses nicht Eigenjagdbesitzer (§ 16 Abs. 2 RJG.).

---

149) Vgl. z. B. Mitzschke in JW. 36, 66; Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 83.

150) Vgl. Koch in JW. 36, 69.

151) Vgl. RGZ. 51, 279; 70, 70; OLG. 13, 382, 385.

152) Vgl. Dickel, Forstzivilrecht. 1052, 1058; v. Seeler, a. a. O. S. 345; Zahn, a. a. O. S. 130. Andere Ansicht für das frühere württembergische Recht: Pfund, Jagdgesetz, S. 21; Römer, a. a. O. S. 21 ff.; Württ. Jahrb. 21, 108.

Die §§ 17—21 RJG. treffen Bestimmungen über Fragen, die im bisherigen Württembergischen Jagdgesetz nicht geregelt und daher meist nach BGB. zu beurteilen waren, so z. B. die Rechte des Pächters bzw. Verpächters bei Veränderungen des Jagdbezirks auf Minderung bzw. Erhöhung des Pachtzinses (§ 17 RJG.) und des Pächters auf Kündigung [153]). Der nach württembergischem Recht bestehende Streit [154]) über die Folge des Todes des Jagdpächters ist durch die Bestimmung des § 18 RJG. behoben. Für das Erlöschen des Jagdpachtvertrags hat § 19 RJG. einige dem Geist des RJG. entsprechende neue Bestimmungen getroffen. Namentlich erlischt heute der Pachtvertrag, wenn dem Pächter der Jagdschein nicht erteilt oder entzogen wird; damit ist der nach bisherigem württembergischem Recht mögliche Zustand, daß sogar jemand, dem die Ausstellung einer Jagdkarte verweigert werden mußte, Jagdpächter sein konnte [155]), beseitigt. Die Aufzählung der dem Verpächter zustehenden Kündigungsrechte in § 20 RJG. ist nicht erschöpfend, vielmehr finden ergänzend die allgemeinen Vorschriften des BGB. (z. B. § 542 BGB.) Anwendung. Die durch § 21 RJG. vorgenommene Regelung der Rechtsstellung der Mitpächter geht im Gegensatz zum BGB. grundsätzlich davon aus, daß das Vertragsverhältnis bezüglich der Mitpächter bestehen bleibt, wenn es auch im Verhältnis zu einem von ihnen gekündigt oder erloschen ist.

§ 8. Der Jagdschein.

Das RJG. hat in seinem 4. Abschnitt entsprechend den meisten früheren Landesjagdgesetzen den Grundsatz des sog. Jagdscheinzwangs aufgestellt. Es verfolgt mit dieser Einrichtung sowohl polizeiliche als auch allgemein jagdliche Zwecke, um so eine ordnungsmäßige, weidmännische Jagdausübung zu gewährleisten.

Ausschließlich bzw. überwiegend polizeiliche Zwecke waren es, die in früheren Zeiten zur Einführung eines Legitimationspapiers für die Ausübung der Jagd Anlaß gaben. Um feststellen zu können, ob jemand überhaupt zum Tragen von Waffen berechtigt sei, verlangte man in Württemberg schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts einen Jagdpaß; diese Einrichtung ist in der Folgezeit besonders in den Freipirschbezirken ausgebildet worden, weil in ihnen die Gefahr, daß auch Unberechtigte jagten, am größten war [156]). Allerdings findet sich im württembergischen Gesetz über das Jagdwesen von 1849 keine Beschränkung des Jagdausübungsrechts in persönlicher Hinsicht; das dringende Bedürfnis nach

153) Vgl. hiezu: Pfund, Jagdrecht, S. 49.

154) Für Eintritt der Erben: Zahn, a. a. O. S. 135. Für Erlöschen des Pachtvertrags: Pfund, Jagdgesetz, S. 51—52 und Pfund in Württ. Z. 32, 111.

155) Vgl. Römer, a. a. O. S. 56; Zahn, a. a. O. S. 134.

156) Vgl. oben S. 12; Schwappach, a. a. O. S. 617.

einer solchen Beschränkung brachte es aber mit sich, daß das Württ. JG. von 1855 als Voraussetzung für die Ausübung der Jagd die Lösung einer „Jagdkarte" verlangte (Art. 7 ff. Württ. JG.) [157]). In Preußen führte dieses Bedürfnis zum Erlaß eines besonderen Jagdscheingesetzes (vom 31. 7. 1895). Wenn auch der Zweck der früheren württembergischen Bestimmungen über Jagdkarten in der Hauptsache der war, das Überhandnehmen der Wilderei zu verhindern und das Führen von Waffen überhaupt einzuschränken, so zeigen doch die Bestimmungen der Art. 8, 9 und 11 Württ. JG. deutlich, daß für den Staat über diesen rein polizeilichen Zweck hinaus schon zu dieser Zeit ein Interesse daran bestand, auch unter den die Jagd ausübenden Personen eine gewisse Auswahl zu treffen und zu verhindern, daß nicht einwandfreie Personen die Jagd ausüben.

Der Jagdschein ist sowohl Legitimationspapier als auch polizeilicher Erlaubnisschein. Er gibt dem Inhaber lediglich die (öffentlich-rechtliche) polizeiliche Erlaubnis, die Jagd auszuüben, und bescheinigt, daß der Inhaber die jagdpolizeilichen Voraussetzungen der Jagdscheinlösung erfüllt hat; für die Entstehung oder den Verlust des Jagdausübungsrechts dagegen ist er ohne Bedeutung, weshalb auch seine Ausstellung nicht davon abhängt, daß der Gesuchsteller auf einem bestimmten Jagdbezirk jagdausübungsberechtigt ist.

Die Ausstellung des Jagdscheins, der als Jahres-, Tages- oder Jugendjagdschein erteilt wird (§ 22 Abs. 2, 25 RJG., § 22 Abs. 4 AusfVO.), geschieht durch die untere Verwaltungsbehörde, doch liegt das Schwergewicht der Entscheidung darüber, ob ein Jagdschein erteilt wird, beim Kreisjägermeister. Diesem ist nämlich das Gesuch um Ausstellung eines Jagdscheins nebst den Nachweisen des § 22 Abs. 5 Ziff. a—d AusfVO. vorzulegen und er entscheidet zunächst über die Erteilung bzw. Versagung des Jagdscheins und gibt diese seine Entscheidung der Verwaltungsbehörde bekannt, die allerdings, auch wenn der Kreisjägermeister den Jagdschein nicht versagt, die Ausstellung verweigern kann (§ 22 Abs. 6 Satz 4 AusfVO.). Die erste Ausstellung eines Jagdscheins ist heute gegenüber früher sehr erschwert; das RJG. verlangt die vorherige erfolgreiche Ablegung einer Jägerprüfung (§ 22 Abs. 4 RJG., § 22 Abs. 12 AusfVO.; vgl. hiezu die Prüfungsordnung für die Prüfung vor Erteilung des ersten Jahresjagdscheins sowie die Anweisung für die Ausstellung von Jagdscheinen, je vom 27. 3. 1935). Wichtig ist schließlich noch die Neuerung, daß der Jagdschein im ganzen Reichsgebiet gilt (§ 22 Abs. 3 RJG.), während es bisher nur Landesjagdscheine gab.

Das Bestreben, die deutsche Jägerschaft von unlauteren Elementen rein zu halten, zeigt sich auch in den Vorschriften der §§ 23, 24, 26 RJG. § 23 RJG. entspricht dem Art. 8 des Württ. JG.; beide Vorschriften

157) Vgl. oben S. 17.

sind zwingend und bezeichnen die Fälle, in denen der Jagdschein versagt werden muß. Den allgemeinen Zielen des RJG. entspricht es, wenn die Versagungsgründe dem württembergischen Recht gegenüber vermehrt worden sind. Dasselbe trifft zu bezüglich der Gründe, bei deren Vorliegen der Jagdschein versagt werden kann (§ 24 RJG. entspricht der Vorschrift des Art. 9 Württ. JG.); in diesen Fällen ist es dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, ob sie den Jagdschein erteilen will oder nicht. Auch die in § 26 RJG. ausgesprochene Berechtigung bzw. — in den Fällen der §§ 23, 25 Abs. 2 RJG. — Verpflichtung zur Entziehung des Jagdscheins war bereits nach Art. 11 Württ. JG. gegeben; sowohl nach der früheren wie nach der heutigen Regelung besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheingebühr. Nach heutigem Recht ist die Möglichkeit der Entziehung des Jagdscheins auch dann gegeben, wenn die Behörde erst nach Erteilung des Jagdscheins erfährt, daß die seine Ausstellung hindernden Voraussetzungen bereits zur Zeit seiner Ausstellung vorhanden waren. Für das frühere württembergische Recht war die Behandlung dieses Falles streitig. Die herrschende Meinung nahm das Vorliegen einer Gesetzeslücke an, die nicht durch analoge Anwendung des Art. 11 Württ. JG. ausgefüllt werden könne, und verneinte dementsprechend die Möglichkeit der Entziehung [158]), wohingegen Pfund [159]) im Falle des Art. 8 Württ. JG. (nicht dagegen im Falle des Art. 9 Württ. JG.) die Einziehung für zulässig hielt, da er die Ausstellung des Jagdscheins trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters als formellem Verwaltungsakt für nichtig ansah.

§ 9. Wild- und Jagdschaden.

Wo Jagdrecht und Grundeigentum nicht in der Hand derselben Person vereinigt sind, erhebt sich die Frage der Verhütung und des Ersatzes des Wild- und Jagdschadens. Diese Frage ist im Laufe der Geschichte des deutschen Jagdrechts wiederholt von höchster politischer Bedeutung gewesen, man denke an die Zeit des Bauernkrieges. Am frühesten finden sich gesetzliche Bestimmungen, die die Wildschadensverhütung betreffen, so z. B. in Preußen im Allgemeinen Landrecht von 1794 [160]) sowie im Preuß. Jagdpolizeigesetz vom 4. 3. 1850; in Württemberg waren es die verschiedenen Communwildschützeninstitute, in denen der Grundsatz der Wildschadensverhütung seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat [161]). Erst viel später wurde eine gesetzliche Haftung für Wildschäden begründet. Dies geschah in Preußen durch das Wildschadensgesetz vom 11. 7. 1891. In diesem Gesetz wurden als Schadenswild nur Schwarz-, Rot-, Elch-,

158) Vgl. Zahn, a. a. O. S. 169; Württ. Z. 1903, 181.
159) Jagdgesetz, S. 71.
160) §§ 141—147, I, 9.
161) Vgl. oben S. 15, 16.

Dam- oder Rehwild sowie Fasanen anerkannt, ferner wurden besondere Verfahrensvorschriften aufgestellt. In Württemberg gab es grundsätzlich keinen Wildschadenersatz; nur in vereinzelten Fällen war ein Schadenersatzanspruch gegeben, so z. B. wenn die Jagdherren bzw. ihre Forst- und Jagdbediensteten das unterließen, was ihnen vorgeschrieben war, um den Wildschaden abzuwenden [162]). Sodann hatten bis zum Jahre 1815 die königlichen Forstkassen den Wildschaden zu ersetzen, wenn wegen der Hegezeit das den Schaden verursachende Wild nicht abgeschossen werden konnte und die Oberforstdirektion einen Wildschadenersatz für billig fand [163]). Nach dem Württ. JG. von 1855 war der Wildschaden nur dann zu ersetzen, wenn Wild aus einem Park ausbrach; in diesem Falle war der Inhaber ersatzpflichtig, wenn er nicht beweisen konnte, daß ihn oder seine Untergebenen kein Verschulden getroffen habe (Art. 14 Württ. JG.). Der Jagdschaden dagegen war nach württembergischem Recht zu ersetzen (Art. 15 Württ. JG.).

Das BGB. übernahm in § 835 die Haftungsgrundsätze des Preuß. Wildschadensgesetzes von 1891, überließ im übrigen jedoch die Regelung des Wildschadensersatzes der Landesgesetzgebung (Art. 70—72 EGBGB.). Württemberg hat von dieser Möglichkeit der landesrechtlichen Regelung des Wildschadensersatzes Gebrauch gemacht, zunächst in Art. 190—201 des Württ. AGBGB. vom 28. 7. 1899 (RegBl. S. 423), dann — ohne wesentliche Änderungen — in Art. 177—187, 311 des Württ. AGBGB. vom 29. 12. 1931 (RegBl. S. 545).

Das RJG. hat das gesamte bisherige Recht außer Kraft gesetzt (§ 71 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 RJG.) und das ganze Rechtsgebiet des Wild- und Jagdschadens in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht ausschließlich geregelt, so daß auch auf diesem Gebiete die Rechtseinheit hergestellt ist.

In §§ 41—43 RJG. wird die Wildschadensverhütung behandelt. Darnach sind sowohl der Jagdausübungsberechtigte wie auch der Eigentümer bzw. Nutznießer eines Grundstückes berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu vertreiben, doch darf der Jagdnutzungsberechtigte dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutznießer das Wild nicht gefährden oder verletzen (§ 41 Abs. 1 RJG.). Dieses Recht steht jedoch dem Eigentümer oder Nutznießer dann nicht zu, wenn der Jagdausübungsberechtigte zum Abschuß von zu Schaden gehendem Wild im Jagdbezirk weilt (§ 41 Abs. 2 RJG.). Wenn das gemeine Wohl, insbesondere die Belange der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft es erfordern, steht dem Kreisjägermeister das Recht zu, anzuordnen, daß der Wildstand vom Jagdausübungsberechtigten innerhalb bestimmter Frist vermindert

162) Vgl. Schmidlin, a. a. O. S. 231, 232.

163) Reskript vom 5. 7. 1806; vgl. im einzelnen: Schmidlin, a. a. O. S. 232, Anm. 3.

werde (§ 42 Abs. 1 RJG.); kommt dieser der Anordnung nicht nach, so kann der Kreisjägermeister auf dessen Rechnung den Wildstand vermindern lassen (§ 42 Abs. 2 RJG.). Eine ähnliche Bestimmung fand sich schon in Art. 15 Abs. 2 des Württ. JG. von 1855; nach dieser Vorschrift stand dem Oberamt „bei konstatiertem erheblichem Wildschaden" auf Antrag des Gemeinderats das Recht zu, den Jagdausübungsberechtigten zur Vornahme einer außerordentlichen Treibjagd anzuhalten. Im Falle, daß dieser der Auflage nicht nachkam, konnte eine solche Treibjagd ebenfalls im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten vorgenommen werden. Auch der in § 43 RJG. ausgesprochenen Vorschrift bezüglich der Beschränkung der Hege, insbesondere von Schwarzwild, entsprach eine Vorschrift des Württ. JG.; in Art. 14 Abs. 1 Württ. JG. war nämlich bestimmt, daß Anstalten, welche für die Heranziehung eines Wildstands dienen, nur auf Grundstücken erlaubt seien, welche so eingefriedigt seien, daß das Wild weder ausbrechen noch an fremdem Eigentum Schaden anrichten könne. Ferner war in Art. 12 Abs. 3 Württ. JG. bestimmt, daß das Schwarzwild außerhalb der Tiergärten ausgerottet werden solle.

Auch bezüglich des Jagdschadens ist dem RJG. zunächst an einer weitgehenden Schadensverhütung gelegen. Aus diesem Grunde sind die Bestimmungen des § 48 Abs. 1 RJG. gesetzlich festgelegt; sie entsprechen übrigens in den Grundzügen der Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 Württ. JG., wonach bei der Jagdausübung die feld-, forst- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten und die Jagd überhaupt mit möglichster Schonung der Wald- und Feldkultur auszuüben ist.

Die Wildschadensersatzpflicht hat das RJG. in § 44 als reine Gefährdungshaftung gestaltet; es ist daher auf seiten des Ersatzpflichtigen weder Verschulden noch Deliktsfähigkeit erforderlich. Gegenüber der bisherigen reichsrechtlichen Regelung in § 835 BGB. ist teils eine Ausdehnung der Ersatzpflicht auf alle Arten Schalenwild und auf wilde Kaninchen, teils eine Einschränkung der Ersatzpflicht durch Wegfall der Fasanenschäden erfolgt. Gegenüber der bisherigen landesrechtlichen Regelung in Württemberg ist vor allem der Wegfall des Ersatzes des Hasenschadens von Bedeutung (vgl. Art. 190 AGBGB. von 1899; Art. 177 AGBGB. von 1931). Nach § 44 Abs. 4 RJG. kann zwar die Wildschadensersatzpflicht auf weitere Wildarten ausgedehnt werden (vgl. hiezu auch § 44 Abs. 2 AusfVO.), doch ist eine solche Ausdehnung bisher nirgends erfolgt.

Ersatzberechtigt ist nach dem RJG. der „Geschädigte", also der Grundeigentümer, Pächter oder Nießbraucher.

Bezüglich des Ersatzpflichtigen unterscheidet das Gesetz: Bei Grundstücken, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, haftet grundsätzlich die Jagdgenossenschaft für den Ersatz des Wildschadens (§ 44 Abs. 1 RJG.); sie kann den geleisteten Ersatz jedoch auf die einzelnen

Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer Grundstücke umlegen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 RJG.). Ist im Jagdpachtvertrag die unmittelbare Haftung des Pächters vereinbart, so wirkt diese Vereinbarung auch Dritten gegenüber; die Ersatzpflicht trifft also den Pächter, doch bleibt die Haftung der Jagdgenossenschaft in Höhe des etwaigen Ausfalls bestehen. Die Ausfallshaftung hat also bürgerschaftsähnlichen Charakter. Diese Regelung gleicht dem bisherigen württembergischen Recht; darnach haftete bei innerhalb eines Gemeindejagdbezirks entstandenem Wildschaden der Jagdpächter, daneben jedoch die Gemeinde wie ein Bürge (vgl. Art. 193 AGBGB. von 1899, Art. 180 AGBGB. von 1931).

Bezüglich des Ersatzpflichtigen bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, ist zu unterscheiden: Ist das beschädigte Grundstück dem Eigenjagdbezirk gemäß § 6 Abs. 1 RJG. angegliedert worden, so haftet der Jagdausübungsberechtigte; im Falle der Verpachtung und im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 RJG. haftet daneben auch der Eigentümer oder Nutznießer für den etwaigen Ausfall (§ 44 Abs. 2 RJG.). Sonst richtet sich in Eigenjagdbezirken die Ersatzpflicht nach den zwischen Geschädigtem und Jagdausübungsberechtigtem bestehenden Rechtsverhältnis (§ 44 Abs. 3 Satz 1 RJG.). Mangels anderer Vereinbarung wird in solchen Fällen der Grundsatz der Gefährdungshaftung durchbrochen; es haftet nämlich der Jagdausübungsberechtigte, wenn er durch unzulänglichen Abschuß den Schaden verschuldet hat (§ 44 Abs. 3 Satz 2 RJG.).

Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Schaden verursacht, so ist derjenige ersatzpflichtig, dem die Aufsicht über das Gehege obliegt (§ 45 Abs. 1 RJG.), doch ist ein Entlastungsbeweis zugelassen (§ 45 Abs. 2 RJG.). Diese Vorschrift entspricht der des Art. 191 Württ. AGBGB. von 1899 bzw. des Art. 178 Württ. AGBGB. von 1931, wonach für den durch ein aus einem Gehege ausgetretenes Tier angerichteten Schaden ebenfalls der Besitzer des Geheges haftete.

Die Einrichtung einer Wildschadensausgleichkasse bedeutet eine vollkommen neue, in den bisherigen Landesjagdgesetzen nicht vorgesehene Möglichkeit der Verteilung des Wildschadens auf eine große Anzahl von Beteiligten (§ 44 Abs. 5 RJG., § 44 Abs. 4, 3 AusfVO.). Als ähnliche Einrichtung bestand früher eine elsaß-lothringische Wildschadensgenossenschaft in Straßburg, eine Einrichtung, die von der französischen Gesetzgebung übernommen wurde [164]).

Der Umfang der Schadensersatzpflicht ist in § 46 RJG. geregelt. Nach § 47 RJG. entfällt der Wildschadensersatz bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten, namentlich dann, wenn dieser die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht und wenn bei Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baum-

164) Vgl. im einzelnen: Mitzschke-Schäfer, a. a. O. S. 209.

schulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen oder Freilandpflanzungen die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Eine ähnliche Vorschrift galt im früheren württembergischen Recht bezüglich des Ersatzes des Hasenschadens (vgl. Art. 190 Satz 2 Württ. AGBGB. von 1899, Art. 177 Satz 2 Württ. AGBGB. von 1931).

Die Haftung für Jagdschäden beruht im Gegensatz zur Wildschadenshaftung auf dem Verschuldensprinzip (§ 48 Abs. 2 RJG.), allerdings ist die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 Satz 2 BGB. ausgeschlossen, ebenso wie die Ersatzpflicht für Schäden, die durch rechtmäßige Ausübung des Jagdschutzes entstehen (im Gegensatz zu § 904 Satz 2 BGB.), vgl. § 48 AusfVO.

Das RJG. hat bezüglich der Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs auf Ersatz des Wild- und Jagdschadens ein einheitliches Verfahrensrecht geschaffen. Zunächst hat es in § 49 RJG. den meisten bisherigen Landesjagdgesetzen folgend den sog. Anmeldezwang eingeführt. Der Berechtigte muß nach dieser Vorschrift seinen Anspruch binnen 3 Tagen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anmelden. Nach früherem württembergischem Recht war der Schaden binnen einer Woche bei dem Ortsvorsteher der Gemeinde, auf der das beschädigte Grundstück gelegen war, anzumelden (Art. 195 Württ. AGBGB. von 1899, Art. 182 Württ. AGBGB. von 1931).

Das eigentliche Verfahren zerfällt in ein polizeiliches Vorverfahren (§ 50 II AusfVO.) und ein gerichtliches Nachverfahren (§ 50 III AusfVO.). Damit ist das RJG. nicht dem preußischen Vorbild gefolgt, das gegen den im polizeilichen Vorverfahren ergangenen Vorbescheid innerhalb zweier Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gab (§ 6 ff. Preuß. Wildschadensgesetz von 1891; § 51 ff. Preuß. JO. von 1907). Das RJG. ist vielmehr dem bisher in Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg bestehenden System gefolgt und läßt richtigerweise das Nachverfahren vor den ordentlichen Gerichten stattfinden, denn bei den Wild- und Jagdschadensansprüchen handelt es sich um bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten, die nach § 13 GVG. vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Im polizeilichen Vorverfahren ist zunächst von der Ortspolizeibehörde ein Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Zweck dieses Termins ist, zunächst eine gütliche Einigung der Parteien zu erzielen. Kommt eine solche nicht zustande, so wird von der Ortspolizeibehörde ein neuer Termin angesetzt; zu diesem Termin werden auch die Schätzer geladen. Auf Grund der Schätzung setzt die Ortspolizeibehörde den Schaden durch einen „Vorbescheid" fest. Nach württembergischem Recht war das Vorverfahren etwas anders gestaltet. Hier teilte das Oberamt dem Ersatzpflichtigen die Anmeldung des

Schadensersatzanspruchs mit unter dem Anfügen, daß, wenn nicht binnen einer Frist von höchstens 1 Woche eine Einigung der Parteien über den Anspruch stattgefunden habe, die amtliche Schätzung des Schadens und Feststellung des Schadensersatzes erfolge. Auf Grund der dann vorgenommenen Schätzung stellte das Oberamt den Schadensersatz fest (Art. 196 Württ. AGBGB. von 1899, Art. 183 Württ. AGBGB. von 1931).

Bezüglich der Schadensschätzer hat § 50 Abs. 1 AusfVO. besondere Bestimmungen getroffen. Darnach ernennt die untere Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Kreisjägermeisters für jeden Jagdkreis Wildschadensschätzer auf die Dauer von 3 Jahren, die von ihr als solche besonders verpflichtet werden. Auch nach württembergischem Recht galten bezüglich der als Schätzer beizuziehenden Sachverständigen besondere Vorschriften, die in der MinVerf. vom 30. 12. 1899 (RegBl. 1900 S. 23) enthalten waren (vgl. Art. 200 Württ. AGBGB. von 1899, Art. 187 Württ. AGBGB. von 1931).

Nach § 50 Abs. 9 AusfVO. erfolgt die Zwangsvollstreckung aus der Niederschrift über die gütliche Einigung 1 Woche nach Zustellung, aus dem Vorbescheid 2 Wochen nach Zustellung; sie richtet sich bis zur reichsrechtlichen Regelung des Verwaltungszwangsverfahrens nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen. Darnach finden heute in Württemberg auf die Vollstreckung aus diesen Titeln dieselben Vorschriften Anwendung, wie früher auf die Vollstreckung der vom Oberamt festgestellten Schadensersatz- und Kostenbeträge (vgl. Art. 199 Württ. AGBGB. von 1899, Art. 186 Württ. AGBGB. von 1931). Es finden auf die Vollstreckung demnach die Gesetze betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. 8. 1879 (RegBl. S. 202) und vom 20. 7. 1921 (RegBl. S. 357) Anwendung.

Gegen den Vorbescheid und die Zurückweisung des Anspruchs bei verspäteter Anmeldung (§ 49 Satz 2 AusfVO.) steht den Beteiligten das Recht der Klage zu, die binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung beim Amtsgericht zu erheben ist (§ 50 Abs. 10 AusfVO.). Die Klage ist vom Ersatzberechtigten auf Zahlung des verlangten Mehrbetrags, vom Ersatzverpflichteten auf Aufhebung des Vorbescheids zu richten. Vor der Entscheidung soll vom Amtsgericht der Kreisjägermeister gehört werden; in den Fällen des § 45 RJG. muß dies sogar geschehen. Hier ist also eine Verwaltungsbehörde, der Kreisjägermeister, in ein gerichtliches Verfahren eingeschaltet, eine Neuerung, die vor dem Jahre 1933 undenkbar gewesen wäre.

§ 10. Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung.

Das RJG. hat zur Durchführung der in ihm enthaltenen neuen Rechtsgedanken eine besondere Jagdverwaltung geschaffen; es hat sich dabei an die im Preuß. JG. von 1934 getroffene Regelung gehalten. Die

Jagdbehörden sind mit Beamten besetzt, die die Bezeichnung „Jägermeister" führen. Diesen Titel trugen früher an den Fürstenhöfen Beamte, die eigens für Jagdzwecke angestellt waren und im alten Deutschen Reich gab es sogar ein Erzjägermeisteramt, um dessen Besitz sich übrigens auch Württemberg früher einmal gestritten hatte [165]).

Oberste Jagdbehörde ist der Reichsjägermeister, der übrigens zugleich Reichsforstmeister ist, vgl. § 53 Abs. 1 RJG., § 1 des Gesetzes zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. 7. 1934. Der Reichsjägermeister wird vom Reichskanzler ernannt; er ist unmittelbarer Reichsbeamter und ihm sind die anderen Jagdbehörden unterstellt, nämlich die Landes-, Gau- und Kreisjägermeister (§ 53 Abs. 1 AusfVO.). Gemäß § 53 Abs. 2 AusfVO. sind die Landes-, Gau- und Kreisjägermeister ehrenamtlich tätig und Beamte der „Deutschen Jägerschaft", die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist; sie sind also mittelbare Reichsbeamte. Die Jagdbehörden unterstehen der Dienstaufsicht der nächst höheren Jagdbehörde (§ 53 Abs. 4 RJG., § 53 Abs. 3 AusfVO.). In Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Staat zusteht, werden die Verwaltungsbefugnisse der Gau- und Kreisjägermeister von den zuständigen Verwaltungsbehörden wahrgenommen (§ 55 RJG.).

Die Jagdbehörden sind nach dem Führergrundsatz gegliedert; der Jägermeister entscheidet allein ohne Bindung an irgendwelche neben ihm bestehenden Stellen. Doch stehen ihm, dem Aufbau der allgemeinen Staatsverfassung entsprechend, Beiräte — sog. Jagdräte — als beratendes Organ zur Seite. So steht neben dem Reichsjägermeister der Reichsjagdrat, der sich nach § 53 Abs. 6, § 64 Abs. 1 Satz 2 RJG. und § 5 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Jägerschaft zusammensetzt; ihm gehören an: die Landes- bzw. Gaujägermeister, Vertreter des Reichsnährstands und einzelne vom Reichsjägermeister berufene Mitglieder der Deutschen Jägerschaft, die auf bestimmten Jagdgebieten besonders sachverständig sind. Dem Landesjägermeister steht nach § 64 Abs. 2 RJG. der Landesjagdrat zur Seite, dessen Zusammensetzung vom Landesjägermeister bestimmt wird (§ 5 Abs. 3 der Satzung der Deutschen Jägerschaft). Den Gaujägermeistern steht nur da ein Gaujagdrat zur Seite, wo ein Landesjägermeister nicht ernannt ist (§ 5 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Jägerschaft), während bei den Kreisjägermeistern keine Jagdräte gebildet werden. Die Jägermeister sollen nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 53 Abs. 4 AusfVO. ihr Amt im engsten Einvernehmen mit den Behörden, insbesondere mit der Forstverwaltung und der Bauernschaft, ausüben. Es ist also auch hier wieder, wie bei der Bildung des Reichsjagdrats, ausdrücklich auf die bäuerlichen Belange Rücksicht genommen.

165) Vgl. Roth, a. a. O. S. 319 ff.

Das Verfahren in Jagdangelegenheiten ist im § 54 AusfVO. eingehend geregelt; es ist den Grundsätzen der ZPO. nachgebildet. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß gegen die Entscheidungen des Kreisjägermeisters das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gaujägermeister nur in den vom RJG. und der AusfVO. genannten Fällen zulässig ist (§ 54 Abs. 2 AusfVO.). Gegen die dann ergehende Entscheidung des Gaujägermeisters ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an den Landesjägermeister nur insoweit zulässig, als in der Entscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist.

Jeder Jäger ist heute Mitglied der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutsche Jägerschaft" (§ 56 RJG.); die früher vorhandenen zahlreichen Jagdvereine sind verschwunden und einer etwaigen Neugründung ist durch § 56 Abs. 4 RJG. ein Riegel vorgeschoben. Aufgabe der Deutschen Jägerschaft ist die Erziehung ihrer Mitglieder zu waidgerechten Jägern und die Erhaltung des Wildstandes (§ 56 RJG.). Zur Durchführung dieser Aufgaben ist ihr sogar die Ehrengerichtsbarkeit verliehen worden. Der Reichsjägermeister hat am 27. 3. 1935 die Satzung sowie die Ehrengerichtsordnung des Reichsbundes „Deutsche Jägerschaft" erlassen. Zur Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit werden am Sitz der Gaujägermeister besondere Jägerehrengerichte errichtet (§ 57 RJG.). Der Spruch des Ehrengerichts, der auf Verurteilung oder Freisprechung lautet (§ 58 Abs. 1 RJG.), kann nicht angefochten werden. Dafür ist zur Vollstreckung des Urteils ein besonderes Bestätigungsverfahren eingeschaltet worden, in dem eine Nachprüfung nach der tatsächlichen wie der rechtlichen Seite durch den Reichs- bzw. Gaujägermeister stattfindet; diese Nachprüfung führt zur Bestätigung oder Aufhebung des Spruchs. Dieses Bestätigungsverfahren ist in der deutschen Gesetzgebung nicht neu; es findet sich z. B. auch in der Militärstrafgerichtsordnung §§ 336 ff. Die Vollstreckung des Spruchs liegt beim Gaujägermeister; sie erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften für das Verwaltungszwangsverfahren (vgl. § 12 der Ehrengerichtsordnung).

Lebenslauf.

Ich, Walter Kübler, bin am 31. 7. 1910 in Geislingen/St. als Sohn des Oberpostinspektors Karl Kübler und seiner Ehefrau Julie, geb. Supper, geboren. Nach Besuch des Reformrealgymnasiums Geislingen legte ich im Frühjahr 1929 die Reifeprüfung ab. Im Sommersemester 1929 bezog ich die Universität Tübingen und war dort bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert. Während des Sommersemesters 1931 und des Wintersemesters 1931/32 studierte ich an der Universität Berlin. Im Sommersemester 1932 kehrte ich an die Universität Tübingen zurück und war dort immatrikuliert, bis ich im November 1933 die erste höhere Justizdienstprüfung ablegte. Von Dezember 1933 an war ich im württembergischen Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar beschäftigt, bis ich am 25. 1. 1937 die große juristische Staatsprüfung in Stuttgart ablegte. Seit 1. 2. 1937 bin ich als Justitiar der Maschinenfabrik Weingarten, vormals Hch. Schatz AG. in Weingarten (Württ.), tätig.

Es ist mir ein Bedürfnis, auch an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. L. von Köhler, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen für die Überlassung des Themas und die Anregungen sowie das jederzeitige Entgegenkommen bei Anfertigung der Arbeit.